Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten nach dem ...

Robert Boerger

Die vorliegenden Kapitel bilden den Anfang der Arbeit, welche vollständig als 1. Heft des VIII. Bandes der „Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte“ erscheint.

MEINEM OHEIM,

HERRN GUTSBESITZER

JOSEPH WREDE

AUF BERGERHOF BEI GREVENBRÜCK I. W.

Unter Belehnung im weitesten Sinne wird verstanden die leihweise Übertragung von Gütern oder Rechten zu Nutzung und Genufs seitens des Verfügungsberechtigten an eine andere Person.

Die übertragenen Güter oder Rechte werden vom Lehnrechte als Lehen, im Lateinischen des Mittelalters als beneficia und seit dem 12. Jahrhundert meist als feuda bezeichnet; die Belehnung als Übertragungsakt wird auch Investitur genannt.

Zu allen Zeiten hat man sich zur Erkenntlichmachung der Investitur gewisser Zeichen als Symbole bedient, die je nach der Verschiedenheit der zu verleihenden Güter und Rechte, oder Lehen im feudalen Sinne, anders gewählt wurden.

Überaus mannigfaltig und zahlreich sind die Symbole, welche bei den verschiedenartigsten Investituren des Mittelalters in Übung waren.

Wir lesen von Investituren durch Ring und Stab, durch Kräuter und Zweige, mit Szepter, mit Schwert, mit Fahnen, mit Hut, Mütze u. s. w.[1])

Immer begegnet dabei die Thatsache, dafs die Wahl der Symbole von Art und Charakter der verliehenen Rechte abhängt: Durch Rasen wird ein Stück Landes übertragen, durch Ring und Stab ein Bistum, mit dem Szepter, dem Symbol der Königswürde, königliche Rechte u. s. w.

Gleiche Rechte, und im feudalen Rechte gleiche Lehen, werden auch durch gleiche Symbole verliehen.

Von dem Lehenssymbol wird man also umgekehrt auf die Gleichheit oder Ungleichheit der verliehenen Lehen schliefsen.

Von der Art der Belehnung und insbesondere der Lehenssymbole hat man deshalb auch die Bezeichnung für die Lehen selbst wohl hergenommen. So spricht man von Szepterlehen und Fahnlehen.

Diese Grundsätze werden die Grundlage bilden, wenn wir im Folgenden von den Belehnungen, speziell der geistlichen

---

1) Siehe Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis sub v. investitura, wo die mannigfaltigsten Beispiele gehäuft sind.

Fürsten Deutschlands nach dem Wormser Concordat vom Jahre 1122 handeln wollen.

Von den Investitursymbolen werden wir auf den Charakter der den geistlichen Fürsten von Kaiser und Reich verliehenen Rechte schliefsen; von dem Wechsel in der Art der Investitur auf den Wechsel des Charakters derselben; von der Verschiedenheit der Symbole bei der Belehnung auf das Verhältnis des geistlichen Fürstenbesitzes zu dem anderen, sei es fürstlichen oder nichtfürstlichen Lehnbesitz.

Und so ergiebt sich denn als unsere Aufgabe eine Reihe von Problemen.

Einmal werden wir an der Hand der Nachrichten über die Investitur der geistlichen Fürsten vor allem untersuchen müssen, seit wann diese im Lehensverhältnisse zum Reiche erscheinen, wann sie in den Reichslehensverband eingetreten sind.

Die anfängliche Verschiedenheit der Lehenssymbole bei der Investitur mit den höheren geistlichen und weltlichen Lehen und der daraus abzuleitende Unterschied zwischen den geistlichen Szepterlehen und Regallehen einerseits und den weltlichen Fürstenlehen oder Fahnlehen andrerseits, darauf die allmählich erfolgende Gleichstellung der bisher verschiedenen Lehensobjekte und Angleichung des Belehnungsaktes; die Ausbildung der geistlichen und weltlichen Fürstenlehen zu den höheren sogenannten Regallehen, im Gegensatze zu den anderen niederen Lehen und deren verschiedenartige Belehnung; und schliefslich das mit dem Wechsel der Lehenssymbole und dem Aufhören des Unterschiedes der verschiedenartigen Lehen zusammengehende Schwinden des persönlichen Momentes in den Pflichten und Rechten der Lehensträger gegenüber Kaiser und Reich, die allmähliche Emanzipation der höheren geistlichen und weltlichen Lehensinhaber, der Fürsten; das sind die Hauptzüge, in denen unsere Untersuchung vor sich gehen mufs.

Unsere nächste Aufgabe wird es nun sein, etwaige gleichzeitige zusammenhängende Darstellungen und Erörterungen über den zu behandelnden Gegenstand aufzusuchen und verständlich zu machen.

Die ersten und wichtigsten litterarischen Quellen, die über Belehnungen überhaupt und damit besonders auch über die Belehnungen der geistlichen Fürsten, wie über die verliehenen Rechte Aufschlufs und ein volles Bild von den rechtlichen Verhältnissen der Lehen ihrer Zeit geben wollen, sind die deutschen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts.

In eigenem geordneten System bieten sie eine Aufstellung des derzeitigen, geltenden Lehnrechts.

Sehen wir also, was wir von ihnen erfahren können.

I. Szepterlehen und Fahnlehen. (Lehre der Rechtsbücher.)

Zeitlich und daher auch für die späteren als grundlegend steht an der Spitze der Rechtsbücher der Sachsenspiegel Eikes von Repgau, entstanden zwischen 1215 und 1235.[1])

Als Hauptmoment ist von vornherein festzulegen, dafs die geistlichen Fürsten gleich den weltlichen im Ssp. als im Lehensverhältnis zu Kaiser und Reich stehend erscheinen. Daran läfst die Einreihung von Bestimmungen, die speziell geistlichen Fürstenbesitz betreffen, ins Lehenrecht überhaupt keinen Zweifel.

Ganz bestimmte Ausdrücke wie „alle geistlik vorsten len" in Landrecht III, art. 60, § 1 und Ldr. III, art. 59, § 1. „Svenne man küset bischope oder ebbede oder ebbedischen, die den herschilt hebben, dat len solen sie vore untvan, unde die bisorge na; svenne sie dat len untvangen hebben . . ." kommen vor, wo der terminus „len" nur in lehnrechtlichem Sinne verstanden werden kann.

Ldr. III, art. 2, § 59 heifst es:

„Svar man bischope oder ebbede oder ebbedischen nicht ne küset binnen ses weken, dar die lenunge an den keiser gat, he liet it, sveme he wel, die sik redelike gehandelet hevet"; auch hier kann unter „lenunge" und „lien" nur eine feudale Belehnung gemeint sein.

Eine völlige Gleichheit aller Lehen nimmt der Ssp. jedoch keineswegs an. Er macht eine Scheidung zwischen den geistlichen und den weltlichen Lehen; und wie die Lehen selbst sind auch die Belehnungen, ist die Art der Investitur verschieden.

Ldr. III, art. 60, § 1 enthält den Fundamentalsatz in dem Lehenssystem des Spieglers:

„Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltlike vanlen liet he mit vanen."

Das geistliche Fürstentum gilt dem Ssp. als Lehen, aber

---

1) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 3. Aufl., S. 648 ff. über die Zeit der Abfassung. Beste Ausgabe noch immer die von Homeyer, nach der citiert wird.

es ist von anderen Lehen verschieden; deshalb nennt er es „geistliches Fürstenlehen“; dehalb wird es auch auf andere Weise als andere Lehen, mit dem Symbol des Szepters verliehen.

Als Lehen, die von diesem geistlichen Fürstenlehen verschieden sind, bezeichnet der Spiegler „Fahnlehen“, die mit Fahnen übertragen werden. Die Fahnlehen haben, im Gegensatz zu den mit dem Szepter übertragenen geistlichen Fürstenlehen, weltlichen Charakter. Deshalb werden hier „geistlike vorstenlen“ und „werltlike vanlen“ gegenübergestellt.

So klar diese Interpretation scheint, bedarf sie doch noch mannigfacher Ergänzung.

Gleich die Vorrede zum Ssp. „Von der Herren Geburt“ verlangt eine genaue Auseinandersetzung über das Verhältnis zwischen geistlichem Fürstenlehn und Fahnlehn. Dort heifst es:

„Svelk bischop von dem rike belent is mit van lene binnen dem lande to sassen unde den herschild dar af hebbet, die het ein Sasse . . .“

Ein geistlicher Fürst erscheint hier ebenfalls als Inhaber eines Fahnlehens. Wie stimmt das aber zu art. 60, § 1? Müfste nicht auch dieses Fahnlehen nach dem Ssp. als geistliches Fürstenlehen zu verstehen sein, das mit dem Szepter verliehen werden mufs; oder ist es überhaupt kein geistliches Fürstenlehen, sondern auch ein weltliches Fahnlehen, das ein geistlicher Fürst als aufserordentliches Lehen neben seinem geistlichen Fürstenlehen hat? Was aber wird nach dem Ssp., müssen wir ferner fragen, den geistlichen Fürsten als geistliches Fürstenlehen übertragen und was sind dagegen die weltlichen Fahnlehen?

Homeyer hat die Schwierigkeiten der ersten Frage dadurch lösen zu können geglaubt, dafs er annimmt, auch die geistlichen Fürstenlehen könnten als Fahnlehen verstanden werden.[1]) Das Fahnlehen also sei im Ssp. der weitere Begriff, der die geistlichen Fürstenlehen und die weltlichen Fahnlehen zusammen in sich fasse.

Er meint ferner, der weitere Sinn von vanlen für Fürstenlehen überhaupt schicke sich auch nach Lehnrecht art. 21, § 2 „it ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen“, und nach art. 68, § 8 „svelk vorste vanlen (aus dem Auctor Vetus setzt er in Klammern zu „beneficium principale“) hevet, die weddet dem koninge hundert phunt“.

Ganz widersinnig scheint es von vornherein, dafs ein

1) Homeyer, System des Lehnrechts, § 62 im Sachsenspiegel, II. Teil, 2, S. 547.

Lehen, welches mit Szepter verliehen wird — und ein solches ist doch nach Ldr. III, 60, 1 einmal das geistliche Fürstenlehen an sich — dennoch zugleich als Fahnlehen bezeichnet werden könne.

Bei näherem Zusehen finden wir denn auch, dafs sich der Spiegler das Verhältnifs von geistlichen Fürstenlehen und Fahnlehen ganz anders gedacht hat.

In dem „svelk bischop . . . .“ liegt doch ausgedrückt, dafs nicht alle Bischöfe und noch weniger alle geistlichen Fürsten Fahnlehen besitzen, dafs ein Fahnlehen in der Hand eines Bischofs ein Ausnahmefall ist. Hierdurch allein wäre schon erwiesen, dafs die geistlichen Fürstenlehen vom Ssp. nicht als Fahnlehen betrachtet werden. Das Fahnlehen eines Bischofs mufs also ein aufserordentliches weltliches Lehen sein neben seinem geistlichen Fürstenlehen.

Aber dem Spiegler kommt es ja überhaupt auf etwas ganz anderes an. Die Vorrede will sagen: hat ein geistlicher Fürst Fahnlehen in Sachsen, so soll er rechtlich als Sachse gelten. Von den sächsischen Bischöfen versteht es sich von selbst, dafs sie als Sachsen angesehen werden; hier sind gemeint die Fremden, die in Sachsen kein geistliches Fürstentum, kein Szepterlehen, sondern nur Fahnlehen haben, z. B. der Erzbischof von Köln oder etwa auch der Mainzer. Der Spiegler will ja sächsisches Recht aufzeichnen, und mufs daher betonen, dafs dieses für alle diejenigen gelten soll, welche an Sachsen Anteil haben.

Lehnr. art. 20, § 5 wird ausdrücklich auch der bischöfliche Besitz, als geschlossenes Lehen für sich, von den Fahnlehen geschieden aufgeführt:

„bischope gut, heifst es da, unde vanlen sal die koning ganz lien unde nicht tvien.“

Wie daher die art. 21, § 2 und 68, § 8 des Lehnrechts anders zu erklären sind als bei Homeyer, wird sich zeigen.

Zunächst scheint auch noch eine andere Stelle des Lehnrechts dafür zu sprechen, dafs der Spiegler die geistlichen Fürstenlehen doch als Fahnlehen ansieht.

Lehnr. art. 71, § 21 sagt er:

„Vorste het darumme vorste des rikes, dat sin vanlen, dar he vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit, die't ime liet, so n' is he die vorderste an der lenunge nicht; darumme ne mach he von deme lene nen vorste wesen.

Svie so vanlehen heret unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning.“

Hiernach könnte man meinen, dafs jeder Reichsfürst, und also auch jeder geistliche Fürst ein Fahnlehen haben müsse, um eben Fürst zu sein.

Gesagt ist in der That nur, daſs ein Fürst, der auf Grund eines Fahnlehens Fürst sein will, dieses direkt vom Könige empfangen muſs, wie dasselbe auch verlangt wird Ldr. III, art. 58, § 2, „it n' is nen vanlen dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untvae' t von deme koninge; sva' t so en ander man vor ime untveit, dar n' is jene die vorderste an' me lene nicht, svent it en ander vor ime untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin.“ Die Möglichkeit, daſs ein Fürst auf Grund anderer Lehen Fürst sein könne, ist durchaus nicht ausgeschlossen. Ja, der Schluſssatz des art. 71, § 21 des Lehnrechts: „swie so vanlen hevvet . . . .“ weist uns, wenn wir erst einen anderen Artikel des Spiegels richtig verstanden haben, sogar darauf hin, daſs die Bestimmungen des art. 71 überhaupt nicht auf die geistlichen, sondern lediglich auf die weltlichen Fürsten Bezug haben können.

Der Schluſssatz des art. 71, § 21 weist hin auf die Heerschildordnung der Lehensmannen des Reichs.

Ldr. I., art. 3, § 2 sagt hierüber:

„Tu dirre selven wis (wie die 7 Weltalter des Origenes scil.) sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin . . . .“

Die Laienfürsten können also einen geistlichen Fürsten zum Herrn haben; sie haben deshalb den dritten Heerschild, sind aber doch noch Fürsten. Eines weltlichen Fürsten Lehensmann dürfen sie nicht werden, weil sie dadurch in den vierten Heerschild sinken würden.

Ein geistlicher Fürst dürfte aber auch seines Genossen Mann nicht werden, weil er dadurch in den dritten Heerschild käme nach Ldr. III, art. 65, § 2:

„Wirt en man sines genoten man, sine bord noch sin landrecht ne hevet he nicht gekrenket dar mede, sinen herschilt hevet he aver genederet.“

Die Bestimmung, die sal nenen leien to herren hebben ane den koning geht also notwendig nur auf weltliche Fürsten, und im ganzen art. 71 ist somit nichts gesagt, was das geistliche Fürstenlehen an sich als Fahnlehen charakterisierte.

Die gleiche Bewandtnis hat es mit Lehnr. art. 21, § 2. Homeyer hat die Stelle nur aus ihrem Zusammenhang herausgerissen, der Spiegler sagt:

„Of die sone in des vaders stat nicht man werden ne wel, dar mede n' is sin schild nit gehoget. It ne hoget nicht des mannes schild denne vanlen, of ime dat gelegen wert“, und das bedeutet nur: der Heerschild eines Mannes wird dadurch, daſs er auf ein niederes Lehen verzichtet, um nicht

in das Mannschaftsverhältnis seines Vaters sich begeben zu müssen, kein anderer oder höherer als der, welcher ihm von Geburt zukommt.

Mit den geistlichen Fürsten hat dieser Artikel nichts zu schaffen, weil ein jeder geistliche Fürst, Bischof, Abt oder Äbtissin als solcher den zweiten Heerschild, bevor er aber diesen bekommt, überhaupt den Heerschild nicht hat[1]), und so keinesfalls von einer Erhöhung seines Heerschildes die Rede sein kann. Sein Heerschild ist also nicht von dem Besitze eines Fahnlehens abhängig.

Homeyer hat den Spiegler ohne Zweifel mifsverstanden. Es liegt auf der Hand, dafs ein geistliches Fürstentum, mit dem Szepter verliehen, kein Fahnlehen ist, wohl aber kann ein geistlicher Fürst nach dem Ssp. neben seinem geistlichen Fürstenlehen ein Fahnlehen besitzen, und das wird ihm dann eben nach Ldr. III, 60, 1 als weltliches Fahnlehen mit der Fahne verliehen.

Die weltlichen Fürsten haben Fahnlehen; aber sie haben nur den dritten Heerschild. Das geistliche Fürstenlehn dagegen ist ein vorzügliches Lehen, ein höheres Lehen als das weltliche Fahnlehen, denn es giebt seinem Inhaber den zweiten Heerschild.

Dafs es in der Vorrede von der Herren Geburt heifst: svelk bischop von dem rike belent is mit vanlen . . . . unde den herschild daraf hebbet . . . verschlägt dabei gar nichts.[2])

Ein geistlicher Fürst kann sehr wohl den zweiten Heerschild als Bischof, Abt oder Äbtissin, haben, und dennoch kann ein Bischof den Heerschild von einem Fahnlehen dazu haben.[3])

---

1) Nach Ssp. Lehnr. art. 2, § 1: Papen, wif, dorpere, koplüde unde alle die rehtes darvet oder unecht geboren sin, unde alle die nicht ne sin von riddersart, von vader unde von eldervader, die solen lenrechtes darven.

2) Auch Homeyer war das sehr wohl bekannt; in seinem System des Lehnr. Ssp. II, 2, S. 292/93 sagt er selbst: „Aber ihr Heerschildrecht beruht ja nur darauf, dafs sie durch Verleihung von Reichsgütern und Gerechtsamen das Heerfolgerecht gewonnen haben, auf dem Szepterlehen.“ Um so auffälliger also, dafs er den Passus: it ne hoget nicht ... als einen „allgemeinen Ausspruch“ des Ssp. (II, 2, S. 307) gelten läfst und auch auf die geistlichen Fürstenlehen bezieht.

3) Wenn Heerschild soviel bedeutet wie Lehnrecht (Lehnr. art. 2, § 4 nimmt vulkomen an lenrechte und vulkomen in' me herschilde für gleichbedeutend und art. 56, § 1 und Ldr. I, art. 3, § 2 heifst es: „lenrecht oder herscilt“, sie gleichstellend also), so bezeichnet Heerschild nicht nur die Lehensfähigkeit in dem Sinne, das Lehen bekommen zu können, sondern auch die Fähigkeit zur eigenen Lehensherrlichkeit (Homeyer, System des Lehnrechts, § 4, 2, III. Abschn. in der Ssp. Ausg. II, 2, S. 289).

Was Lehnr. 68, § 8, svelk vorste vanlen hevet . . . betrifft, so ist auch hierin nichts von einer Bezeichnung der geistlichen Fürstenlehen als Fahnlehen zu finden. Es ist hier nur von weltlichen Fürsten die Rede: von diesen brauchen nur die, welche Fahnlehen haben, gegebenenfalls 100 Pfund zu büfsen.[1])

Daher, und allerdings nur daher ist es erklärlich, wenn der Ssp. an dieser Stelle nur von Fürsten mit Fahnlehen spricht, obwohl auch geistliche Fürsten dasselbe Gewette zu büfsen haben, wie es an der entsprechenden Stelle in anderen Rechtsbüchern klar entgegentritt[2]), und wie es schon Otto von Freising nicht anders kennt.[3])

Die geistlichen Fürstenlehen betrachtet der Ssp. darum eben doch nicht als Fahnlehen, denn auch Ldr. III, art. 62, § 2 unterscheidet er sehr wohl die Erzbistümer und Bistümer, also geistliche Fürstenlehen, von den sieben Fahnlehen des Landes Sachsen, die er aufzählt.[4])

---

1) Der Ssp. kennt an anderer Stelle eben auch Fürsten, die kein Fahnlehen haben, und zwar die nachgeborenen Fürstensöhne aufser dem Lehenserben, so Lehnr. art. 20, § 5: svie ok von eneme vorsten belent is, die vanlen hevet, he ne darf dat len von niemanne untvan die vanlenes darvet, al si he en geboren vorste; und die Glosse zu Ldr. III, art. 58, § 2 sagt in demselben Sinne: wen brüdere deilen, wi dit forstendom beholt, di wert des rikes forste, unde die ander ein slicht forste, den heiten wi forste genot (Homeyer I, S. 354; vgl. auch Ficker, Reichsfürstenstand, S. 205). Diese Fürsten ohne Fahnlehen also will der Spiegler von dem Gewette an den König in der Höhe von 100 Pfund für Versäumung der Hofpflicht ausgeschlossen wissen, sei es, weil sie zur Hoffahrt überhaupt nicht verpflichtet sind, oder nur das niedrigere Gewette von 10 Pfund zu zahlen haben, wie „alle anderen lüde", von denen Ldr. III, art. 64, § 2 spricht.

2) Auctor Vetus, § 53. Decem talenta domino vadiabit homo, sed princeps de beneficio principali centum talenta vadiabit regi und Görlitzer Lehnr. § 53: Der man wettit sime herrin zehin punt, sundir der vorste der wettit deme kunige hundir punt; siehe Homeyer, Ssp. II, 2. S. 141. Spiegel deutscher Leute, § 318, Ausg. v. Ficker, S. 141: die vursten die inne lehen hant . . .

3) Otto Fris. in Gesta Frider. I. Imp. M. G. S. S. XX, 411. Est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat, caeteri minoris ordinis viri, sive liberi vel ministri decem.

4) Ldr. III, art. 62, § 2: Seven vanlen sint ok in'me lande to sassen: dat hertochdum to sassen unde die palenze, die marke to brandenburch, die lantgrafscap to doringen, die marke to misene, die marke to lusitz, die grafscap to aschersleve.

§ 3. Ok sin tvei ertzebischopdume in'me lande to sassen unde vefteinandere. Dem von magdeburch is underdan die von merseburch, unde die von misene unde die von brandenburch unde die von havelberge. Die bischop von megenze hevet vier underdanen in'me lande to sassen; den bischop von halverstadt, den bischop von hildensem, unde den von verden unde den von padelborne. Die bischop von osenbrügge unde die von minden unde die von minstere die sint underdan deme von kolne.

Hat ein Bischof ein Fahnlehen, so mufs es ihm neben seinen geistlichen Fürstenlehen, die er mit dem Szepter bekommt, mit der Fahne verliehen werden. Wohl erklärlich ist es daher auch, wenn der Ssp. nicht sagt, alle werltlike vorstenlen liet he mit vanen; denn auch Lehen geistlicher Fürsten, die aber weltliche Fahnlehen sind, werden mit Fahnen verliehen.

Es fragt sich nun, worin denn ein solches weltliches Fahnlehen eines geistlichen Fürsten bestehe, oder was das Wesen des Fahnlehens überhaupt ausmache.

Ldr. III, art. 62, § 2 werden Herzogtum, Markgrafschaft, eine Pfalz, eine Landgrafschaft und selbst eine einfache reichsunmittelbare Grafschaft als Fahnlehen angeführt. Es ist also kein Zweifel, dafs alle die genannten Arten von Lehen Fahnlehen sein können, dafs also auch das geringste derselben, eine blofse Reichsgrafschaft als Fahnlehen gelten mag. Fraglich aber könnte dennoch sein, ob alle derartigen Lehen, ob jedes Herzogtum, jede Landgrafschaft und jede Grafschaft an sich auch wirklich Fahnlehen gewesen seien.

Klar und bestimmt finden wir an mehreren Stellen des Ssp., dafs keineswegs jede Grafschaft an sich Fahnlehen ist. Ausdrücklich sagt der Ssp., dafs eine Grafschaft schlechthin noch nicht ein Fahnlehen auszumachen braucht, sondern auch wohl mit anderen Lehnstücken zusammen erst ein Fahnlehen bildet. Eine Grafschaft kann eben unselbständig sein und als Teilstück in ein Fahnlehen gehören, wie Ldr. III, art. 53, § 3 es zeigt: „it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore". Noch ausführlicher sagt dasselbe Lehnr. art. 71, § 3: „it ne mach ok nieman nen gerichte lien dat ime gelegen is, it ne si en sünderlik gerichte dat in sin gerichte hore also grafscap dut in die marke unde in ander vanlen."

Aber wann ist eine Grafschaft denn Fahnlehen? — Nach dem Ssp. müssen wir antworten, wenn sie ein selbständiges Lehen, wenn sie direkt vom Könige als Fürstenlehen empfangen wird; und das sind die reichsunmittelbaren Grafschaften.

Fahnlehen ist für den Spiegler gleichbedeutend mit Fürstenlehen. Mit nackten Worten ist das zwar nicht gesagt; indirekt ist es sehr wohl zu erschliefsen vor allem aus Lehnr. art. 21, § 2, wo es heifst: „It ne hoget nicht des mannes schilt denne vanlen, of im dat gelegen wert".

Nach Lehnr. 71, § 21 ist ein Fürst nur deshalb Fürst, weil er ein Fahnlehen vom Könige hat. Weil er ein Fahnlehen hat, ist er im dritten Heerschilde; das Fahnlehen verleiht nämlich den

---

Die ertzebischop von bremen hevet under ime den von lübeke unde den von sverin unde den von raceburch.

dritten Heerschild, den Heerschild des weltlichen Fürstenstandes; deshalb ist auch in den Abbildungen zum Ssp. der Schild dessen, der das Fahnlehen empfängt, so hoch gestellt wie die Fahne.[1])

Dafs Fahnlehen und weltliche Fürstenlehen für den Spiegler identisch sind, dürfte ebenso indirekt aus Lehnr. art. 20, § 5 hervorgehen: „swie ok von eneme vorsten belent is, die vanlen hevet, he ne darf dat len von niemanne untvan die vanlenes darvet, al si he en geboren vorste“.

Jeder weltliche regierende Fürst also und allerdings nur ein Fürst hat nach dem Ssp. Fahnlehen.

Reichsfürsten sind aber nach dem Ssp. auch thatsächlich noch die selbständigen Grafen. Die Vorrede von der Herren Geburt zählt ihrer mehrere als solche auf: „De von anhalt, de von brandeburch; de von orlemünde, de marcgreve von mysne, de greve von brenen; disse vorsten sint alle svavee“. Weltliche Fürsten haben aber Fahnlehen, also auch diese: jede selbständige, d. h. reichsunmittelbare oder fürstliche Grafschaft, schliefsen wir daher, ist nach dem Ssp. ein Fahnlehen, nicht aber jede Grafschaft an und für sich, die einem Fürsten verliehen wird, wie man nach Ldr. III, art. 52, § 2 annehmen könnte, wo es heifst: darumme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheidum, und nach der Glosse zu Ldr. III, art. 53, § 3 men sal ok tu rechte neve grafscap delen noch hertogedum noch margravescap dat vornem dat it vanlen is, eder des rikes ambacht[2]); denn dagegen spricht eben klar genug Ldr. III, art. 53, § 3 selbst.

Für die Belehnung der geistlichen Fürsten ergiebt sich daraus Folgendes:

Bekommt ein geistlicher Fürst neben seinem geistlichen Fürstentum noch ein Herzogtum, eine Mark oder Landgrafschaft, oder auch eine einfache Grafschaft als selbständiges Lehen vom Reich, so ist dieses ein Fahnlehen und wird ihm nach Ldr. III, art. 60, § 1 mit der Fahne gleich einem weltlichen Fürsten verliehen.

Was dagegen das geistliche Fürstentum ausmache, und worin z. B. der „bischope gut“ bestehe, ist im Ssp. nicht näher und bestimmt dargelegt. Sicher ist nur, dafs ein geistlicher Fürst, um Fürst zu sein, nicht Inhaber eines Fahnlehens sein mufs.

Von geistlichen Fahnlehen im Gegensatz zu weltlichen Fahnlehen kann nach dem Ssp. also gar nicht die Rede sein.

Unter dem Symbol des Szepters werden die geistlichen Fürsten mit geistlichen Fürstentümern belehnt; wenn sie da-

1) Weber, V, 9 (Deutsche Denkmäler von Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber). 2) Homeyer, Ssp. I, S. 349.

neben ein Fahnlehen haben, wird ihnen dieses gleich wie die weltlichen Fahnlehen mit der Fahne verliehen.

Vergleichen wir die späteren Rechtsbücher mit diesen Darstellungen des Ssp., so zeigt zunächst der „Spiegel deutscher Leute“ oder der „Deutschenspiegel“, wie er auch genannt wird, der zum Teil wenigstens eine selbständige Bearbeitung des Ssp. ist, mit der Tendenz schon, gesamtdeutsches Recht darzustellen, und dessen Entstehung Schröder um das Jahr 1260 ansetzen möchte[1]), keine abweichende Anschauung über die geistlichen Fürstenlehen und über die Fahnlehen. Lediglich § 318 hat auch dieser gleich dem Auctor Vetus und dem Görlitzer Lehnrecht den art. 64, § 2 des Sächsischen Lehnrechts des Ssp. nicht bloſs sklavisch übertragen, sondern dafür die allgemeinere Fassung „die vůrsten die inne lehen hant, wettent dem chunige hundert pfundt.“

Mehr Bedeutung für uns haben die lehenrechtlichen Lehren des selbständigeren Schwabenspiegels.[2])

Etwa 1274—75 vollendet, hat der Schwsp. in demselben Bestreben wie der Dsp., der seiner Arbeit zu Grunde liegt, und den er gewissermaſsen fortführt, eine Neubearbeitung des Vorliegenden bis zum Schlusse des Lehnrechts durchgeführt.[3])

Der Verfasser gilt als Geistlicher von bedeutenden Rechts- und Geschichtskenntnissen.

Gerade die Frage nun, die bei der Interpretation des Ssp. sich erhob, ob die lehnrechtliche Anschauung jener Zeit die geistlichen Fürstenlehen auch zu den Fahnlehen rechne, erscheint hier bei dem Schwsp. überaus klar und entschieden.

Scharf scheidet er die geistlichen Fürstenlehen von den Fahnlehen in § 132a, den er mit „Zepterlehen“ überschreibt und der dann lautet:

„So man (kivset) bischofe oder abbete oder ebtischinna die gefürstet sint die můgen nůt lehen gelihen e daz si ir reht enphahent von dem kivnige. Der keiser soll lihen allen geistlichen fürsten ir reht mit dem zepter, unde allen weltlichen fürsten mit dem vanen.

Hier erscheinen als Fahnlehen allerdings bloſs weltliche Fürstenlehen; doch an anderer Stelle spricht der Schwsp. sich auch über das Verhältnis von Fahnlehen und Fürstenlehen ebenso bestimmt, nur in ganz anderem Sinne als der Ssp. aus.

Daſs ein Fahnlehen seinen Inhaber nur dann zum Reichs-

1) Schröder, Lehrb. d. d. Rechtsgesch., S. 653. Beste Ausg. Ficker, Spiegel d. L. (1859). Der erste Teil bis § 109 ist Neubearbeitung; doch darin findet sich über Szepter- und Fahnlehen überhaupt nichts.

2) Beste Ausg. von Lassberg, nach der citiert wird.

3) Schröder, Lehrb. d. d. Rechtsg., S. 642; vgl. dazu: Jul. Ficker, Entstehg. des Schwsp. S. B. der Wien. Akad. d. W. LXXVII (1874).

fürsten macht, wenn dieser es mit eigener Hand vom Könige empfängt, weiſs der Schwsp. in Ldr. § 131 und Lehnr. § 144 a ebenfalls[1]); bei ihm tritt aber auch auſserdem direkt hervor, daſs nicht nur Fürsten, sondern auch andere Herren im Besitze von Fahnlehen sich befinden; Lehnr. § 143 a: „Über fürsten und ander herren, die vanlehen hant, mac nieman urteil vinden noh fürsprech sin in lenrechte, wan der och fürste ist und vanlehen hat, oder die vanlehen hant und nit fursten sint. Und hat ein herre vanlehen der ist wol geziuc in lehnrehte."

Fürstenlehen und Fahnlehen sind nach dem Schwsp. also entschieden nicht dasselbe, während dem Ssp., wie wir sahen, weltliches Fürstenlehen und Fahnlehen ganz identisch waren.

Nach dem Schwsp. giebt es Fahnlehen, die Fürstenlehen, aber auch solche, die es nicht sind, Fahnlehen höheren Ranges, eben fürstliche, und niederen Ranges, nichtfürstliche.

Neu ist überdies bei dem Schwsp. die Bestimmung, daſs diese nichtfürstlichen Fahnlehen, falls die Reichs-Vakanz über ein Jahr dauere, von dem Pfalzgrafen bei Rhein erteilt werden sollen, wie Lehnr. § 147 a besagt:

Und wirt ez nicht verriht umb einen kunc inr jars vrist . . . . . . alle die vanlen hant von dem riche, daz niht fursten ampt sint, div suln si enphahen von dem phalzgraven von rine.

Ferner können die Fürsten auſser ihrem Fürstenlehen noch andere Lehen haben, nach Lehnr. § 144 b. „Über der fürsten lehen div in das fürstenamt nit gehorent . . .", ob es nun Fahnlehen oder andere weltliche Lehen sind.

Das gilt von allen, geistlichen wie weltlichen Fürsten. Auch hier also ist wieder die Möglichkeit gegeben, daſs geistliche Fürsten Fahnlehen neben ihrem fürstlichen „Szepterlehen" haben.

Die verschiedene Auffassung der beiden Spiegel aber über die Beziehung zwischen Fürstenstand und Fahnlehen dürfte eine Erklärung verlangen:

Es wäre möglich, daſs inzwischen eine Wandlung im Lehenswesen stattgefunden hätte, daſs die Belehnung mit Fahnen auch auf niedere Lehen noch, als die Grafschaften sind, ausgedehnt worden wäre.

Eine zweite Möglichkeit wäre die, daſs der Schwsp. eine

---

1) Schwsp. Ldr. § 131: Ez ist dehein vanlehen da von ein man furste muge sin, er enphah ez mit sins eins hant von dem kunige; Swer ein lehen enphahet von einem der ez vor im enphangen hat, der heizzet nivt der vordrost an dem lehen unde mag nuit geheizzen princeps ein fürste.

Lehnr. § 144 a:

Swer fürste ist und vanlehen hat, der sol deheinen leigen ze herren han wan den kunc; und ist er eins anderen leigen man, so mac er nit furste gesin.

von jeher bestehende partikulare Verschiedenheit betreffs der Fahnlehen in Sachsen und Süddeutschland zum Ausdruck brächte, daſs schon immer also in Süddeutschland nicht nur die spezifizierten Fürstenlehen, sondern auch niedere Lehen Fahnlehen waren.

Endlich aber könnte auch die Ansicht der beiden Spiegler über die Zugehörigkeit zum Fürstenstand verschieden sein, insofern der Schwsp. etwa die Grafenlehen, welche im Ssp. ausnahmslos als fürstliche Fahnlehen erschienen, nicht mehr als Fürstenlehen, die Reichsgrafen also nicht alle mehr als Fürsten betrachtet; und das letztere ist das wahrscheinlichste, denn auch anderweit ist eine Wandlung im Reichsfürstenstande für das 13. Jahrhundert wirklich zu erkennen.[1]

Die reichsunmittelbaren Grafen, welche nach dem Ssp. und also wohl auch für den Schwsp. Fahnlehen haben, gelten zur Zeit des Schwsp. keineswegs mehr alle als Reichsfürsten.[2]

Die vom Ssp. unerörtert gelassenen Fragen über Zugehörigkeit zum geistlichen Fürstenstande, wie über das, was denn das geistliche Fürstenlehn ausmache, wenn es nicht Fahnlehen ist, behandelt der Schwsp. Ldr. § 132 und Lehnr. § 41.

Der Ssp. sagt Ldr. III, art. 59, § 1 ganz allgemein, daſs Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen Lehen vom Reiche haben, und scheint ebenso allgemein die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen als geistliche Fürsten zu betrachten.

Es gelten ihm auch nur diejenigen als geistliche Fürsten, welche im Bestize von Reichslehen sind; allein es ist eben nicht zu ersehen, ob der Ssp. alle Bischöfe, Äbte oder Äbtissinnen ohne Ausnahme als Reichsfürsten ansieht, oder nicht.

Der Schwsp. macht einen Unterschied; nicht alle Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen als solche sind Reichsfürsten, die mit dem Szepter belehnt werden: „so man kivset bischove abbete oder ebtischinna die gefürstet sint“ heiſst es Ldr. § 132. — Welche von den Bischöfen, Äbten und Äbtissinnen das aber sind, sagt auch der Schwsp. nicht. Er meint natürlich die Reichsbischöfe, Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, die allein dem Fürstenstande angehören.[3]

Lehnr. § 41 spricht sich der Schwsp. über das Wesen des geistlichen Fürstenlehens folgendermaſsen aus: „bischove gut unde vanlehen sol der kuning gantzes lihen, alle bischove

1) Im 12. Jahrhundert gelten die Reichsgrafen noch durchweg als Fürsten, gegen Ende des 13. Jahrhunderts aber sicher nicht mehr, wofür Ficker mehrere Zeugnisse, Erhebungen von Grafen in den Reichsfürstenstand z. B. beibringt (Ficker, Reichsfürstenstand, S. 94 ff. u. 112 ff.).

2) Anhalt macht allerdings eine Ausnahme; der Graf von Anhalt gilt nach wie vor als Reichsfürst (Ficker, Rchsfstd., S. 201 ff.).

3) Vgl. Ficker, Rchsfstd., S. 98 ff.

enphahent von dem kůnige müntzzen und zoelle, unde etliche enphahent vanlehen."

Die Regalien also sind es, das Münz- und Zollregal z. B. hier, die allen Bischöfen gemeinsam verliehen werden und also das geistliche Fürstenlehen ausmachen. Der Gerichtsbarkeit allerdings gedenkt auch der Schwsp. nicht.

Ein Fahnlehen haben daneben noch ausnahmsweise Bischöfe; von Äbten oder Äbtissinnen weiſs auch der Schwsp. es nicht.

Der Platz der geistlichen Fürsten in der Heerschildordnung des Schwsp. ist derselbe wie im Ssp., wie denn auch in allem Übrigen das sächsische Recht des Ssp. im Schwsp. nur auf die gesamtdeutschen Verhältnisse übertragen und für das gesamte Reich verallgemeinert erscheint.

Die Scheidung der geistlichen Fürstenlehen als Szepterlehen und der weltlichen als Fahnlehen tritt im Schwsp. noch bedeutend schärfer hervor als im Ssp.

Eine Erklärung hierfür dürfte vielleicht in dem verschiedenen politischen Standpunkte der beiden Verfasser zu finden sein.

Eike von Repgau vertritt die kaiserliche Partei, während der Schwsp., völlig von der päpstlichen Theorie durchdrungen, Papst und Kirche stets die erste Stelle einräumt. Möglich also, daſs Eike mit Absicht die Sonderstellung der geistlichen Fürsten nicht immer wieder hervorheben mag, wie er es Ldr. III, art. 60, § 1 doch einmal schon gethan hatte, während es dem Schwsp. gerade sehr darauf ankommt.

Was die übrigen Rechtsbücher des ausgehenden 13. oder 14. Jahrhunderts über die lehnrechtliche Stellung und das Verhältnis der geistlichen und weltlichen Fürsten und Lehen zu einander sagen, kommt nicht mehr in Betracht, da sie sich durchweg auf die Wiedergabe ihrer Vorbilder, des Ssp. oder des Schwsp. beschränken.

Das einzige unabhängige, das sogenannte „Kleine Kaiser-Recht", dessen Abschluſs noch vor Schluſs des 13. Jahrhunderts erfolgte[1]), spricht von Szepterlehen und Fahnlehen überhaupt nicht.

Fassen wir kurz noch einmal zusammen, was die Rechtsbücher von den Belehnungen und Lehen der geistlichen Fürsten und dem Verhältnis der geistlichen Lehen zu den weltlichen Fürsten- und Fahnlehen sagen, so ergiebt sich Folgendes, worin sie übereinstimmen:

Die geistlichen Fürstenlehen des Ssp. sind nichts anderes als die Szepterlehen des Schwsp.

Unter diesen Szepterlehen sind verstanden die Regalien,

1) Schröder, a. a. O., S. 644, Fuſsn. 48.

welche den geistlichen Fürsten vom Könige übertragen werden müssen.

Damit ein Bischof, ein Abt oder eine Äbtissin Reichsfürst sei, ist es nicht nötig, dafs sie mit einem Fahnlehen belehnt werden.

Dafs aber Bischöfe auch Fahnlehen haben, kommt wohl vor.

Diese Fahnlehen sind als weltliche Lehen zu verstehen; auch sie werden als „wertlike vanlen“ mit Fahnen verliehen.

Ein wesentlicher Unterschied besteht aber zwischen beiden in der Beurteilung des Fahnlehens:

Nach dem Ssp. kann ein Fahnlehen ebensogut in einer Grafschaft, als in mehreren Grafschaften, oder in einem Herzogtum oder einer Markgrafschaft bestehen; jedes Fahnlehen aber ist fürstlichen Charakters; es macht seinen Inhaber zum Reichsfürsten.

Der Schwsp. dagegen lehrt: Nicht nur Fürstenlehen sind Fahnlehen, sondern auch nichtfürstliche weltliche Lehen können Fahnlehen sein. Ein Fahnlehen ist ihm überhaupt nicht gleichbedeutend mit einem Fürstenlehen.

Es giebt Herren, die Fahnlehen haben und mit dem Symbol der Fahne belehnt werden, ohne deshalb Fürsten des Reiches zu sein.

Das ist das Bild, wie es sich aus den Rechtsbüchern von den Fürstenlehen, insbesondere von den geistlichen Fürstenlehen, von den Szepterlehen und Fahnlehen ergiebt.

Homeyers Darstellung in seinem System des Lehnrechts[1]) giebt die Anschauung des Ssp. nicht genau wieder; sie weicht von unserer Interpretation insofern ab, als sie die geistlichen Fürstenlehen als unter den Begriff der Fahnlehen mit einbegriffen fafst.

Die Irrigkeit dieser Auffassung dürfte sich in obiger Darstellung erwiesen haben.

Es wird nun zu untersuchen sein, ob überhaupt und inwiefern denn die erörterten lehnrechtlichen Lehren der Rechtsbücher den Verhältnissen der Wirklichkeit entsprechen.

Die Probe wird hauptsächlich an den litterarischen und urkundlichen Nachrichten über einzelne Belehnungen zu machen sein. Doch sollen auch die Investitursymbole auf den gleichzeitigen Münzen der geistlichen Fürsten in Betracht gezogen werden.[2])

1) Homeyer, Ssp. II. Teil, 2, S. 547 ff. unter: Fürstenlehn u. Fahnlehn, § 62.

2) Vgl. Scheffer-Boichorst, Die Urk. über die Teilung des Herzogtums Sachsen in den „Histor. Studien“, veröffentlicht von E. Eberling, Heft VIII, S. 207 ff.

II. Investitur mit Szepter und Fahnen nach anderen zeitgenössischen Zeugnissen.

Die Nachrichten über die bei den Fürstenbelehnungen angewendeten Symbole während des ganzen Mittelalters überhaupt sind keineswegs so zahlreich, als man bei der grofsen Zahl von Belehnungen, die doch vorzunehmen waren, annehmen möchte. Schon die Publizisten des 18. Jahrhunderts, welche sich mit lehnrechtlichen Fragen so gern und oft beschäftigten[1]), klagen über das geringe Interesse, mit dem nur in ganz knappen und allgemeinen Worten meist die Quellen die Belehnungen der geistlichen Fürsten namentlich verzeichnen.

Meist begnügen diese sich mit Wendungen wie regalia accepit, regalibus donatus est, regalium recipiens investituram, de regalibus investivit eum, oder auch regalia feuda sibi concessimus, und wie dann Buder bedauert „nulla rituum et solemnitatum addita mentione“[2]), so dafs wir über den Belehnungsakt selbst, über die Art und Weise der Investitur nur recht selten Genaueres erfahren.

Die folgenden vier Kardinalfragen aber müssen wir mit dem zu Gebote stehenden Material vor allem in diesem und dem nächstfolgenden Kapitel zu beantworten suchen:

1. Gehören die geistlichen Fürsten zur Zeit der Rechtsbücher in der That dem Lehensverbande des Reiches an?
2. Wurden die geistlichen Fürsten als solche wirklich mit dem Szepter belehnt, wie es die Spiegel verlangen?
3. Hatten die geistlichen Fürsten in Wirklichkeit auch Fahnlehen, und wie wurden dann diese verliehen?
4. Seit wann ist die Szepter-Investitur der geistlichen Fürsten als eine Belehnung im feudalen Sinne anzusehen?

Die erste Frage ist leicht erledigt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ist die Zugehörigkeit der geistlichen Fürsten zum Lehnverband des Reiches aufser allem Zweifel.

Zum Jahre 1252 berichtet das Chronicon Erphordense, „dictus rex Wilhelmus in septimana postalbas (8—13 apr.) Merseburc venit, ubi Magdeburgensis Archiepiscopus et marchio Misnensis manus ei dantes, sua ab ipso feuda receperunt.[3])

Ein geistlicher Fürst also bekommt hier feuda gleich wie ein weltlicher Fürst, u. zw. nur feuda; „feudum“ ist aber während des ganzen 13. Jahrhunderts der gangbare Ausdruck für „Lehen“.

---

1) Ein Verzeichnis der reichen Litteratur: Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrechts, Göttingen 1776—83, 3 Teile.

2) Chr. Gottl. Buder, De feudis sceptri expositio, § 8. Jena 1727.

3) M. G. SS. XVI, S. 39 und Böhmer, Fontes II, S. 412.

1258 verleiht Richard von Cornwallis dem Bischof von Razeburg die regalia feoda.[1])

1273 empfangen nach Gottfried von Ensmingen die principes vero electores feoda sua[2]), ihre Lehen von dem neugewählten Rudolf von Habsburg.

1274 erhält Besançon die feuda regalia und wird dadurch zum Fürsten des Reichs.[3])

Lübeck bekommt 1274 ebenfalls die regalia feuda Principatus pontificalis.[4])

In allen diesen angezogenen Fällen, deren Reihe leicht um ein Vielfaches vermehrt werden könnte, liegt es von vornherein auf der Hand, dafs die Regalien und nicht etwa weltliche Lehen es sind, die den betreffenden geistlichen Fürsten als Lehen verliehen werden.

Was dann die Investitur der geistlichen Fürsten mit dem Szepter betrifft, so ist bekannt, dafs diese Art der Investitur bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Übung war und sich herschreibt von dem im Jahre 1122 zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. zur Beendigung des langen Investiturstreites abgeschlossenen Wormser Concordate.

Während vordem den geistlichen Fürsten das munus episcopale oder ecclesiasticum vom Kaiser oder König zugleich mit den weltlichen Gütern und Rechten, den sogenannten Regalien, mittels Ring und Stab übertragen worden war, wogegen die kirchliche Reformpartei mit Papst Gregor VII. an der Spitze seit einem halben Jahrhundert bereits angekämpft hatte, verzichtete nunmehr Heinrich V. endgültig auf die Einsetzung der geistlichen Fürsten in ihr kirchliches Amt und auf die Investitur mit den Symbolen des kirchlichen Amtes, mit Ring und Stab, behielt aber die Übertragung der weltlichen Güter und Rechte.

Der Papst gestand ihm das Recht zu, den geistlichen Fürsten diese weltlichen Güter und Gerechtsame, die Regalien, mittels eines anderen, weltlichen Symboles, des Szepters, zu erteilen, und zwar wurden die geistlichen Fürsten Deutschlands verpflichtet, ihre Investitur vor der Konsekration, die der übrigen Reichsteile, sie binnen 6 Monaten nach Empfang der Konsekration einzuholen.[5])

---

1) Lisch, Mecklenb. Ukb. II, S. 122.

2) Böhmer, Fontes II, S. 112.

3) Sudendorf, Registrum I, S. 114: catervae principum ascribimus ... feuda regalia ... eidem de manu nostra ... concedentes.

4) Lünig, Corp. Iur. Feud. Germ. I, S. 458.

5) M. G. LL. sect. IV, Bd. I, S. 159—161:

Urk. Heinr. V.:

Ego Heinricus .... demitto deo et sanctis dei apostolis Petro et

Jahrhunderte lang hat nun diese Bestimmung des Wormser Concordates für die Belehnung der geistlichen Fürsten ihre grundlegende Bedeutung behalten, wie sich im Laufe unserer Untersuchung zeigen wird.

Ununterbrochen wenigstens läuft, was uns zunächst interessiert, die Reihe der Zeugnisse, die von der Investitur der geistlichen Fürsten mit dem Szepter melden, von dem Vertrage von 1122 an bis zur Zeit der Rechtsbücher, wo sie uns als feudale Belehnung begegnet ist.

Gleich aus dem Abschlufsjahre des Konkordates ist uns von dem Kontinuator S. Galli eine Nachricht erhalten von dem Inkrafttreten und der Ausübung der Szepter-Investitur. Gelegentlich der Abtwahl seines Klosters erzählt er zum J. 1122, dafs „quidam . . . Heinricum . . . . . regali sceptro sublimari petierunt.[1])

Als dann Lothar von Supplinburg bei seinem Regierungsantritt seinen Pakt mit der Kirche machte, wurde auch ihm das Recht, die Investitur mit den Regalien durch das Szepter zu erteilen, von neuem anerkannt. Nach der Narratio de electione Lotharii wurde bestimmt, „ut habeat . . . consecratum canonice regalibus per sceptrum sine pretio tamen investire"[2]); der Unterschied gegen das Wormser Concordat besteht nur darin, dafs Lothar die geistlichen Fürsten nach der Weihe und ohne Gegenleistung investieren sollte, während nach dem Vertrage von 1122 mit Heinrich V., dieser die Investitur vor der Weihe vornehmen durfte und man bewilligte, quae tibi debet faciat.

Die Frage, ob Lothar die Investitur mit dem Szepter vor oder nach der Konsekration erteilte, ist für unsere Untersuchung ohne Bedeutung.[3]) Auch wollen wir nicht erörtern, ob unter Lothars Nachfolgern das Concordat wieder in volle Geltung getreten und gehandhabt worden sei oder nicht.[4]) Lediglich um die Art und Weise der Investitur der geistlichen Fürsten handelt es sich hier.

Da fehlt uns nun allerdings für die beiden nächsten Jahrzehnte eine genauere Beschreibung des Investituraktes.

Der Abt Wibald von Corvey erzählt von seiner persön-

Paulo sanctaeque catholicae aecclesiae omnem investituram per anulum et baculum . . .

Urk. des Papstes:

Electus autem (episcopus vel abbas scil.) Teutonici regni regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat . . . . .

1) M. G. SS. II, S. 160. 2) Ebenda XII, S. 511.

3) Siehe darüber Witte, Das Wormser Conc. etc. . . ., S. 30 ff.

4) Friedr. I. wenigstens investierte den Bisch. Joh. v. Olmütz im Jahre 1157, bevor er die Konsecration empfangen hatte (M. G. SS. XVII, S. 667).

lichen Investitur durch König Konrad vom Jahre 1146 in einem Briefe nur: „Nos more solemni publice abbatia Corbeiensi investivit".[1])

Dafs auch diese Investitur mit dem Szepter vorgenommen sei, dürfte man leicht annehmen, da sich Wibald so schlechtweg auf einen „mos solemnis" bezieht. Aber man könnte doch zweifeln, wenn man zum folgenden Jahre auf eine Urkunde stöfst, in der demselben Abte zwei kleinere Abteien, Fischbeck und Kemnade, keineswegs mit dem Szepter, sondern „mit einem goldenen Ringe" verliehen werden.

Allein diese Verleihung der beiden kleinen Frauenklöster mittels goldenen Ringes, die auch zu demselben Jahre aufser durch Kaiserurkunde noch von Wibald verbürgt wird, ist eben keine Regalien-Investitur. Die Kaiserurkunde besagt:

„Monasterium feminarum . . . . . transegimus et firmavimus per donationis nostrae aureum anulum in potestatem et jus."[2])

Wibald berichtet darüber wie folgt[3]):

„Rex autem quamquam non facile acquiesceret tandem convictus amica eius dilectione et nonnulla laborum suorum circa ipsum commonicione abbaciolas duas Kymenaden et ei vicinam Visbike concessit ac per anulum aureum ad nos transmisit . . . . Pro his confirmandis . . . Frankenevurde se sibi occurrere statuta die indixit ubi et primates regni . . . generali evocacione advenire constituit . . ."; und weiter erfahren wir dann an anderer Stelle: „Iterabant ergo reges hanc traditionem per anulum."[4])

Wibald wurde eben nicht als Abt der beiden Frauenklöster investiert, sondern nur eine gewisse Oberherrlichkeit wurde ihm übertragen. Die beiden Klöster kamen „in potestatem et ius" des Abtes, wie es heifst.

Daher ist auch nur von einer traditio, nicht von investitura die Rede; der anulus aureus ist hier also überhaupt nicht als Investitursymbol, sondern lediglich als ein signum traditionis anzusehen.

Ebenso allgemein gehalten, wie die über Wibalds Investitur mit Corvey, sind die verschiedenen anderen Nachrichten über Investituren geistlicher Fürsten aus derselben Zeit.[5])

---

1) Jaffé, Mon. Corb. N. 150.
2) Wilmanns, Kais. Urk. d. Pr. Westf. II, S. 302 f.
3) Jaffé, Mon. Corb., N. 340.
4) Jaffé, Chronograph. Corb., S. 59 in Bibl. Rer. Germ. I.
5) Die Annales Einsiedl. melden zum J. 1142 nur: accepta statim a rege abbatia, M. G. SS. V, S. 147. Die Annales Isengrimenses zum J. 1145 von der Investitur des Abtes von Ottenbeuren: non sine omni curiali exactione investitus, M. G. SS. XVII, S. 315, und zum J. 1147 die

Daraus aber zu schliefsen, die geistlichen Fürsten seien derzeit nicht mit dem Szepter investiert worden, liegt kein Grund vor. Die Thatsache, dafs schon bald nachher die Nachrichten über Szepter-Investituren wieder anheben, läfst es vielmehr ganz sicher erscheinen, dafs auch in der Zwischenzeit, d. h. unter Konrad, die geistlichen Fürsten mit dem Szepter investiert wurden.

Friedrich I. übte ganz bestimmt die Investitur mit dem Szepter aus bei der Einsetzung Wichmanns von Zeitz zum Erzbischof von Magdeburg im Jahre 1152.

Otto von Freising sagt darüber: „Eique accersito regalia eiusdem ecclesie concessit“, und fügt dann hinzu, dafs Friedrich sich dabei auf das Wormser Konkordat berufen konnte, „nec electum aliquem ante consecrandum quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat“.[1])

1154 wurde Norbert der Heilige Erzbischof von Magdeburg. Das Chronicon Magdeburgense weifs auch von seiner Investitur und schreibt:

„Norbertum elegerunt . . . Qui mox . . . regalibus per sceptrum investitus.“[2])

Mit ganz besonderer Betonung der Feierlichkeit wird von der Szepter-Investitur des neuen Erzbischofs von Salzburg im Jahre 1174 berichtet:

„Imperator etiam sine mora iusticiam suam ei recognoscit et Ecclesie Salzburgensis totum Episcopatum cum omnibus regalibus per sceptrum ei concessit valde solenniter coram omni illa curia et principibus.“[3])

Von gröfster Bedeutung aber ist eine Urkunde der versammelten deutschen Bischöfe, die sie im Jahre 1186 von einer Curia zu Mainz an den Papst abgehen liefsen gelegentlich des Streites zwischen Friedrich I. und der römischen Kurie wegen der Besetzung des Trierer Stuhles.

Indem sie sich entschieden und geschlossen auf Seiten ihres Kaisers stellten, setzten sie ein Schreiben an den Papst auf, worin es u. a. heifst:

„Cum nulli . . . factum . . . quod episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius quam regalia per sceptrum imperiale receperit.“[4])

1187 pochen dieselben deutschen Bischöfe recht kräftig auf ihre Investitur mit dem Szepter, da sie beim Papste klagen, dafs der Prager sich dem Herzog von Böhmen unterworfen

---

Vita Eberhardi von der Investitur des Erzb. Eberh. v. Salzburg: regalibus honorifice investitus, M. G. SS. XI, S. 99.

1) M. G. SS. XX, S. 392. 2) Ebenda XIV, S. 416.
3) Ebenda XVII, S. 498. 4) Constitutiones I, N. 315.

und so auf das Fürstenrecht, das ihm seine Investitur vom Reiche durch das Szepter gebe, verzichten wolle. Sie teilen dem Papste mit:

„Quod Pragensis episcopus more Teutonicorum episcoporum ab omni subiectione ducis debeat esse liberrimus, soli tantum imperatori subiectus, cuius imperii est princeps, cuius visitat curias, a quo suscipit sceptrum et investituram.“[1])

Heinrich VI. stellt 1193 der Abtei Ebersberg eine Urkunde aus, worin er Ebersberg als abbatia regalis bestätigt und ihr freie Wahl ihres Abtes zusichert mit der ferneren Bestimmung:

„Et electus investituram a rege vel imperatore per sceptrum accipiat.“[2])

Genau dieselbe Urkunde erhält 1193 auch die Abtei Tegernsee.[3])

1195 erhebt Heinrich VI. den Abt von Pfäfers, Rudpert von Monteforte, zum Reichsfürsten und investiert ihn mit dem Szepter.[4])

Die Casus S. Galli berichten zum Jahre 1200 die Investitur des St. Galler Abtes Hugo von Klingen zu Ulm:

„Ulmam ad solemnem curiam . . . pervenit ibique a Philippo rege imperiali sceptro . . . investitus est.“[5])

Von Szepter-Investituren der Bischöfe ist um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts eigentümlicherweise keine genauere und eingehendere Nachricht zu entdecken.[6])

Die einzige Bischofs-Investitur während dieser Zeit, von der Näheres überliefert ist, ist die Investitur Theoderichs von Utrecht durch Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1196.

Das Magnum Chronicon Belgicum erzählt davon folgendermafsen[7]):

„Et Heinricus Imperator Theoderico cognato suo per anulum et pastorale baculum investituram Episcopatus dedit; quin imo temporalem iurisdictionem Theoderico Comiti Hollandiae gubernandam commisit donec in Romana curia defini-

---

1) Chron. Gerlac. M. G. SS. XVII, S. 706.

2) Mon. Boica XXXI, S. 445. 3) Ebenda VI, S. 195.

4) Wegen, Reg. v. Pfäfers, N. 52 (Extr. in Mohrs Reg. d. Arch. d. Schw. Eidgen. I). 5) M. G. SS. II, S. 162.

6) Von dem Mainzer sagt eine Urk. v. J. 1206: de regalibus eum investivimus (Constit. II, N. 10). Im folgenden Jahre investiert Philipp d. Bischof Ulrich v. Trient „in palacio de Nurinberg coram multis principibus et aliis militibus“ (Hormayr, Gesch. Tirols I, S. 205/6). Auch zum J. 1208 erfahren wir von der Investitur Joh. v. Cambray nur: plenariam investituram de regalibus suis in solempni curia Aquisgrani recepit a nobis (Huill. Bréh. I[2], S. 402).

7) Pistorius, Scr. Rer. Germ. III, S. 228.

tum esset, quis eorum dictante iusticia Pontificium obtineret"[1]); eine Investitur mit Ring und Stab wäre das also.

Eine so auffällige Nachricht aber bedarf doch sorgfältigster Prüfung. Die Investitur mit Ring und Stab seitens des Königs war ja durch das Wormser Concordat ein für allemal aufgehoben. Woher nun auf einmal dieser Anachronismus? Oder sollte die Investitur mit Ring und Stab für die Bischöfe überhaupt wieder aufgekommen sein? — Das ist nicht wohl möglich.

Im 13. Jahrhundert, werden wir sehen, wurden auch die Bischöfe mit dem Szepter investiert, aber auch gleich zum Jahre 1214 begegnet uns wieder die Szepter-Investitur eines Bischofs, des Bischofs von St. Die: „de hiis itaque omnibus te imperiali sceptro et ecclesiam tuam . . . . sicut mos est investivimus" sagt die kaiserliche Urkunde.[2])

Die Investitur der Utrechter Kirche bildet also, scheint es, eine Ausnahme.

Man sollte das in der That fast glauben, denn für ein halbes Jahrhundert später meldet auch Johannes de Beka in seiner Chronik von einer Investitur des Utrechter Bischofs mit Ring und Stab.

Nach dem Tode Ottos im Jahre 1249 war Goswin von Amstel Bischof geworden, welcher aber „saltem ad annum vel paulo plus regens episcopatum, das Bistum in so grofsen Verfall brachte, dafs die provisores ecclesie ein generale colloquium beriefen, um über seine Absetzung zu verhandeln. Johannes de Beka erzählt nun:

„Convenerunt enim ad hanc synodum Wilhelmus Romanorum rex . . . . . . Dominus autem cardinalis ad postulationem archiepiscopi Coloniensis extunc Heinricum de Vigena cathedrari iussit, cui similiter ipse rex per pastoralem baculum et annulum temporalem iurisdictionem dedit.[3])

Die Möglichkeit, dafs König Wilhelm wirklich bei der Resignation Goswins zugegen gewesen sei, kann keineswegs bestritten werden. Goswin soll am 4. Juni resigniert haben.[4])

Der König urkundet nun am 19. Mai zu Brüssel[5]), am 9. Juni zu Aachen[6]), kann also sehr wohl noch am 4. Juni, oder doch sicher Ende Mai oder Anfang Juni in Utrecht gewesen sein.

Eine Verwechselung der Investitur mit der durch Ring

1) Die Wahl Theoderichs war strittig; eine zweite Partei hatte Arnold, Probst v. Deventer, gewählt. Theoderich erhielt dennoch die Investitur vom Kaiser.

2) Huill. Bréh. I, 1, S. 330. 3) Böhmer, Fontes II, S. 441.

4) Gams, Series Episcoporum, S. 255.

5) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V, N. 5014. 6) Ebenda V, N. 5015.

und Stab, wie sie der Cardinal zu erteilen hatte, kann auch nicht vorliegen; der Chronist betont ausdrücklich die Ähnlichkeit der Investituren durch König und Kardinal.

Allein Johannes de Beka war kein Augenzeuge. Um ein ganzes Jahrhundert später verfaſste er seine Chronik. Man müſste daher seine Quelle kennen.

In der That liegt auch eine ganz ähnliche Nachricht aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vor, die vermutlich den Anlaſs zu de Bekas Erzählung von der eigenartigen Investitur per pastoralem baculum et anulum gegeben hat.

Die Annales Egmondani, gleichzeitige Aufzeichnungen während des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts, berichten von derselben Investitur Theoderichs von Utrecht vom Jahre 1196:

„Theodericus et Arnaldus qui Romam profecti fuerant longam disceptationem coram apostolico de sua substitutione habuerunt, cum tamen Theodericus anulo et virga imperiali episcopalia suscepisset . . . . . .“[1])

Offenbar ist die virga imperialis hier nun doch kein Bischofsstab, sondern nichts anders als das Kaiserliche Szepter[2]), und eben so wenig wird der hier erwähnte anulus der Bischofsring, sondern wahrscheinlicher auch ein anulus imperalis, ein Ring des Kaisers gewesen sein.[3])

Ja, es ist nicht einmal sicher, daſs unter der Investitur mit Ring und Szepter ein einheitlicher Investiturakt des Königs zu verstehen ist. Es kommt, wie wir später sehen, sonst wohl vor, daſs einem Bischof die Regalien provisorisch durch eine Mittelsperson per anulum übertragen werden.

Wahrscheinlich hat Johannes de Beka diese Nachricht der Egmonder Annalen vorgelegen; leicht vermochte er dann, erfindungsreich und phantastisch wie er war[4]), darin dieselbe Art der Investitur zu erkennen, wie sie damals der Kardinal, wie sie vor dem Wormser Concordate die deutschen Könige den geistlichen Fürsten erteilten. Daſs dort nicht virga pastoralis, sondern imperalis stand, hat ihm dabei nichts verschlagen. Gedankenlos hat er dann diesen Investiturmodus auch noch für 1250 angenommen und den Vorgang dementsprechend dargestellt.

Dem Verfasser des Magnum chronicon Belgicum werden jedoch nicht die Annales Egmondani in ihrer ursprünglichen Fassung als Quelle gedient haben, sondern wohl eher die schon

1) M. G. SS. XVI, S. 4.

2) Daſs virga = sceptrum siehe Du Cange, Gl. med. et inf. lat. sub v. „sceptrum“.

3) Vgl. auch Hinschius, Kirchenrecht, Bd. II, S. 569, Fuſsn. 3.

4) Vgl. Böhmer, Fontes II, die Vorrede über Joh. de Beka, S. XLI f.

fehlerhafte Darstellung de Bekas, die jener seinerseits dann wieder auf die Investitur Theoderichs vom Jahre 1196 übertrug.

So verliert die ganze Überlieferung von einer Investitur der Utrechter Bischöfe mit Ring und Stab alle Bedeutung.[1]) Auch sonst ist nichts Ähnliches bezeugt.

Doch verfolgen wir nun weiter die Nachrichten des 13. Jahrhunderts, so begegnet uns auch gerade zur Zeit der Rechtsbücher immer nur die Thatsache, dafs die geistlichen Fürsten als solche mit dem Szepter ihre Investitur empfangen.

Die Verse Wolframs von Eschenbach, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts seine Heldengedichte schrieb:

der diu aventiure bescheiden hât
der tuot iu kunt, durh was man lât
daz die fürsten niht sint benant,
die der roemisch künic dar hât gesant.
wan etslîh wider wanden
die ir fürstie schanden,
sie enphiegns mit scepter oder mit vanen.[2])

erweisen ebenfalls ohne Zweifel die Verschiedenheit der Investitur der geistlichen Fürsten, die das Szepter, und der weltlichen, die Fahnen erhalten.

In der Zeit zwischen Entstehung des Ssp. und des Schwsp. haben wir die Nachricht von der Szepter-Investitur des Erzbischofs von Besançon. Conrad IV. urkundet zum 16. Mai 1245 zu Nürnberg:

„. . . Accedentem ad presentiam nostram Guilhelmum venerabilem archiepiscopum nostrum de Bisuntio . . . ipsi regio sceptro regalium investituram porreximus iuxta morem Bisuntinum.[3])

---

1) Dafs ein geistl. F. seit dem W. C. noch mit Ring und Stab vom Reiche investiert sei, wird sich überhaupt nicht nachweisen lassen. Wenn es Canones Wissegrad. contin. Cosm. heifst: electus sanctae Pragensis ecclesie Johannes ad imperatorem profectus est . . . Qui postquam ventum est, tanto culmine honoris honoratus est, ut imperator . . , ipse ei obviam exierit. Postquam vero pontificalis dignitates i. e. baculum et anulum sibi tradidit, ad archiepiscopum Moguntinum misit illum ut . . . praesulem ordinaret (M. G. SS. IX, S. 141), so ist allerdings unter dem baculus und anulus der Bischofsstab und Bischofsring verstanden, das sibi aber ist auf den Kaiser Lothar zu beziehen, und Subjekt des Satzes ist der episcopus electus. Nicht der Kaiser investiert den Bischof mit Ring und Stab, sondern dieser überbringt (= tradidit) dem Kaiser nur in alter Weise die Amts-Insignien seines verstorbenen Vorgängers (vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 569, Fufsn. 3).

2) Willehalm, Ausg. v. K. Lachmann, Strophe 302, V. 1—7.

3) Sudendorf, Registrum I, N. 57, S. 108. — Gelegentlich dieser Investitur des Erzb. v. Besançon ist zu bemerken, worauf später zurückzukommen, dafs der Investierte gleichzeitig vom Könige zur Zahlung einer Mark Goldes „pro jure capelle nostre“ verpflichtet wurde; siehe Huill. Bréh. VI, S. 860.

Zum Jahre 1260 bekundet König Richard selbst in einer Indulgenz-Urkunde für den zu investierenden Kölner Erzbischof, dafs die Regalien nur mit dem Szepter persönlich vom Könige zu empfangen seien. Es lautet dort:

„Ricardus . . . regalia . . . non multum hactenus consueta sunt recipi vel concedi, nisi recipiens per personae suae praesentiam . . . et a manu eiusdem (regis scil.) actualiter insignita cum sceptro sollempniter investituram recipiat eorundem . . . teque de eiusdem auctoritate praesentium simpliciter investivimus . . . acsi ea de manu nostra cum sceptro regio recepisses.[1])

Öfter noch hören wir von dem Gebrauch des Szepters bei der Investitur geistlicher Fürsten zur Zeit der Entstehung des Schwsp. selbst unter Rudolf von Habsburg.

So weifs der Alteicher Mönch Eberhard zu jener Zeit, dafs der König bei der Investitur sich des Szepters zu bedienen habe. Nur scheint er der Ansicht zu sein, dafs geistliche und weltliche Fürsten gleicher Weise mit dem Szepter belehnt werden müfsten.

Er erzählt uns, dafs nach der Wahl Rudolfs zum Könige diesem das zur Belehnung der Fürsten notwendige Szepter gefehlt; da habe aber Rudolf ein zur Hand stehendes Kruzifix ergriffen und gesprochen: . . . . . „hoc signo utamur loco sceptri“. Et deosculata cruce, fährt er fort, omnes principes tam spirituales quam saeculares ipsam crucem loco sceptri osculantes, recipientes feoda, sibi fidelitatis iuramentum prestiterunt.[2])

Viel Wahrscheinlichkeit hat diese Nachricht jedoch nicht. — Rudolf war zur Zeit seiner Wahl bei der Belagerung von Basel, und bis zu seiner Ankunft am Wahlorte hatten wohl die Fürsten Zeit genug, die Belehnungsfeierlichkeiten vorzubereiten. Gottfried von Ensmingen berichtet denn auch ganz einfach „principes vero et electores feoda sua ab eo reverenter receperunt.[3])

Die ganze hübsch geschilderte Belehnungsepisode des Alteichers Eberhard hat überhaupt nur zu sehr den Anschein der Dichtung. Sie wird eben eine von den frommen Legenden sein, mit denen das Leben des so beliebten ersten Habsburgers auf dem deutschen Königsthrone von den Geistlichen ausgeschmückt worden ist.

Es bleibt nur, dafs unser zweifelhafter Gewährsmann jedenfalls doch von einer Szepter-Investitur der geistlichen Fürsten weifs.

---

1) Lacomblet, Urkb. II, 286

2) Eberhardus Altahensis in Böhmer, Fontes II, S. 527.

3) Böhmer, Fontes II, S. 112.

Die Äbtissin von Hohenburg i. Els. hatte 1273 ebenfalls die Regalien ihrer Abtei persönlich und mit dem Szepter vom Könige empfangen sollen, aber sie war schwach und kränklich; daher übersandte ihr Rudolf die Regalien durch eine Mittelsperson und urkundete darüber: „. . ita pro recipiendis de sceptro regali feudis tuis regalibus et prestando nobis homagii iuramento et exhibendis debite servitutis obsequiis absque grave persone rerumque dispendio nostre te provincie nequeas presentare; nos . . . feuda tua regalia tibi de regia libertate transmittimus“ . . .[1])

1274 wurde der Abt von Einsiedeln investiert; die Belehnungsurkunde spricht sich über den Investiturakt folgendermaſsen aus: „. . . isdem Imperiali sceptro investitus in Principium consortio debeat refulgere . . . und weiter dann: Regali sceptro principatus apicibus fecimus insignitum mandantes“ . . .[2])

Eine andere Urkunde Rudolfs vom Jahre 1274 wieder meldet von der Szepter-Investitur einer Äbtissin, und zwar der von Zürich. Der König beurkundet ihr: „quod feoda sua regalia sibi concessimus . . . predicta amministracione de manu nostra sceptroque regali recepta“.[3])

In demselben Jahre trägt Rudolf dem Bischof von Verdun auf, dem von Lausanne an seiner Stelle die regalia feoda zu verleihen und ihn cum solemnitate qua decet zu investieren, aber mit dem Bedeuten, daſs er die Szepter-Investitur durch den König später doch noch nachholen müsse: „quod feoda prenotata de manu nostra et ceptro regio suscepturus . . .“[4]) lautet der Revers des Bischofs.

Von 1275 ist eine Urkunde König Rudolfs erhalten, worin dieser dem Abte von Benediktbeuren seine Investitur mit den Regalien unter dem Symbol des Szepters bestätigt:

„Collatis sibi regali sceptro regalibus“ heiſst es dort.[5])

Die Szepter-Investitur ist so in vollstem Maſse auch für die Zeit der Rechtsbücher noch bezeugt, die betreffende Bestimmung des Wormser Concordates also bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wenigstens, wie wir nunmehr konstatieren können, fortwährend in Übung geblieben.

Daneben begegnen uns nun aber auch Nachrichten von Investituren geistlicher Fürsten, deren im Wormser Corcordate keine Erwähnung gethan wird; und das sind die Fahnenbelehnungen geistlicher Fürsten.

---

1) Schöpflin, Alsatia diplomatica II, N. 690.
2) Herrgott, Genealogia diplomatica II, 2, 442.
3) Ebenda II, 2, 441. 4) Winckelmann, Acta II, 88.
5) Monum. Boica VII, S. 141.

Die Rechtsbücher unterschieden von den geistlichen Fürstenlehen, die mit dem Szepter zu verleihen sind, weltliche Fahnlehen, deren Investitur mit Fahnen zu geschehen hat. Als Fahnlehen begegneten uns dort Herzogtum, Mark, Landgrafschaft und Grafschaft, letztere allerdings nicht schlechthin, sondern nur, wenn sie als selbständiges Lehen galten. Es war die Rede auch von Bischöfen, die Fahnlehen hätten und wir haben geschlossen, dafs auch geistliche Fürsten nach den Rechtsbüchern mit der Fahne investiert worden sind, wenn ein solches Fahnlehen in ihrer Hand sich befand.

So sind uns denn in der That nicht nur von weltlichen, sondern auch von geistlichen Fürsten Beispiele solcher Fahnbelehnungen überliefert.

Fahnlehen lassen sich weit vor dem Abschlufs des Wormser Concordates zurückverfolgen.

Schon Thietmar von Merseburg weifs von einer Fahnbelehnung, allein eines weltlichen Fürsten, zum Jahre 1004 zu berichten.

„Henricus secundus . . . ad Ratisbonam venit ibique regali habito placito militi (suique) suimet generoque Henrico XII. Kal. Aprilis cum omnium laude presentium cumque hasta signifera ducatum dedit.“[1])

Ein Herzogtum wurde also unter dem Symbol der Fahne wohl schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts und früher verliehen.

Zum Jahre 1140 erfahren wir von der Fahnenbelehnung des Herzogs Wladislaus von Böhmen: „Wladislaus cum suis convenit regem Conradum levirum suum Bambork[2]), et ibi accepto vexillo a rege rediit in sua“.[3])

Waren mehrere Fahnlehen in einer Hand vereinigt, so wurden auch mehrere Fahnen verliehen. So erhielt der Herzog von Bayern bis 1156 sieben Fahnen, der Herzog von Östereich in demselben Jahre zwei[4]), der Herzog von Böhmen bekam 1173 fünf Fahnen.[5]) Später, 1259, erhält auch Lothringen laut Urkunde von König Alfons fünf Fahnen.[6])

1152 belehnte Friedrich I. die beiden Brüder Guido und Petrus von Dänemark; dieser bekam das Königreich unter dem Symbole des Schwertes, jenem wurde ein Dukat mit der Fahne verliehen.

Otto von Freising bemerkt hierzu: „est enim consuetudo

1) M. G. SS. III, S. 805.
2) Bambork = Bamberg scil.
3) Canon. Wissegr. in M. G. SS. IX, S. 146.
4) Otto Fris. M. G. SS. XX, S. 415.
5) Gerlacus, M. G. SS. XVII, S. 686.
6) Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, Bd. X, S. 297.

curiae, ut regna per gladium, pronvinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur"[1]), dasselbe Günther in seinem Ligurinus:

„Ergo ubi vexillo partem quam diximus ille
Hic autem gladio regnum suscepit ab ipso,
(Hunc enim longe servatum tempore morem
Curia nostra tenet)[2]) . . ."

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts scheint der Begriff des Fahnlehens also bereits festzustehen.

Die erste Nachricht nun, dafs auch ein geistlicher Fürst mit einem solchen Fahnlehen unter dem Symbol der Fahne investiert wurde, haben wir in der „Constitutio Ducatus Coloniensis in Westfalia", der Belehnungsurkunde für Köln vom Jahre 1180, worin dem Erzbischof Philipp von Köln das Herzogtum Westfalen als Fahnlehen übertragen wurde. Ausdrücklich bekundet da Friedrich I.:

„Prememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus sue collata ecclesie (ea videlicet que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur) vexillo imperiali sollempniter investivimus."[3])

Diese ausdrückliche Fahnenbelehnung des Kölners ist in der bisherigen Litteratur durchgängig als der erste Fall, dafs ein geistlicher Fürst mit der Fahne belehnt worden sei, angesehen worden; doch nicht zu Rechte, wie sich zeigen wird.

Schon früher war auch der Erzbischof Arnold von Köln im Jahre 1151 mit einem Herzogtum investiert worden. Otto von Freising berichtet davon mit den Worten:

„Igitur finita . . . processionis sollempnitate rex in principali beati Petri ecclesia sedens, Arnaldum renitentem valde et reclamantem pontificatus simul et ducatus regalibus investivit."[4])

Dieses dem Kölner Erzbischof verliehene Herzogtum war das sogenannte niederfränkische, rheinische oder auch niederlothringische Herzogtum. Schon Brun, Ottos I. Bruder, hatte ja seiner Zeit ebenfalls herzogliche Rechte in Lothringen ausgeübt, die Arnold nun als dem Erzbistum zugehörig wissen wollte.[5])

---

1) Otton. Fris. M. G. SS. XX, S. 392, Cap. 5.
2) Migne, Patrolog. lat. CCXII, S. 370.
3) M. G. Constitutiones I, N. 279.
4) Otto Fris. M. G. SS. XX, S. 388.
5) Vgl. Bernhardi, Konrad III, Bd. I, S. 873, der auch annimmt, es sei nicht unwahrscheinlich, dafs die herzogliche Gewalt eines jener angeblich in Vergessenheit geratenen Privilegien war, von deren Erneuerung Arnold die Übernahme der erzbischöflichen Würde abhängig gemacht habe.

Wäre es nun gleich nicht so unberechtigt, gemäfs des Freisingers Satz, dafs die provinciae und namentlich die Dukate per vexillum zu verleihen sind, zu schliefsen, dafs die Regalia ducatus auch Arnold mit der Fahne übertragen worden seien, so haben wir doch andererseits noch einen viel direkteren Anlafs, eine Fahnen-Investitur anzunehmen in dem Catalogus Archiepiscoporum Coloniensium des Caesarius von Heisterbach, wo er anläfslich der Übertragung des Herzogtums Westfalen an Köln bemerkt:

„Et ab eo tempore usque in hodiernum (ca. 1230 scil.), presules Colonienses duos ducatus Colonie scilicet et Westphalie cum totidem vexillis ab imperatoribus suscipiunt.“[1])

Das Herzogtum Westfalen war Erzbischof Phillip vexillo imperiali, mit einer Fahne also nur, übertragen worden. Caesarius von Heisterbach sagt mithin nichts anderes, als dafs vor 1180 die Kölner Erzbischöfe mit einem Herzogtum und einer Fahne belehnt wurden.[2])

In späterer Zeit erhalten auch verschiedene andere Bischöfe Fahnlehen, und daher nach unserer Annahme auch Fahnen-Investitur vom Reiche.

Die Fahnlehen der geistlichen Fürsten sind aber keineswegs nur Herzogtümer, sondern auch andere geringere Lehen.

Wie wir in einer Urkunde Friedrichs II. vom 25. Januar 1217 erfahren, erhält Bischof Ulrich von Passau damals eine zu dem Zwecke von Herzog Ludwig von Bayern in die Hand des Kaisers resignierte Grafschaft als Lehen:

Jaffé, Mon. Corb., 470, erfahren wir über den Widerstand Arnolds Folgendes:

Ingressi vero urbem Coloniensem, quae tota erat coronata gaudio, spe et alacritate tam unanimis electionis et nostro celeri inopinata . . . adventu coegerunt nos electores . . . a principali aecclesia beati Petri . . . in qua more regio solempniter suscepti eramus, non discedere, donec electionem . . . pro nostrae dignitatis privilegio confirmaremus et electum ad reformandam pacem et iusticias saeculares faciendas proveheremus et adiuvaremus . verum ille solito more contradicere persistebat . . . Nos igitur promisimus tam aecclesiae Coloniensi quam ipsi electo, quod quid sublimitatem vestram . . . . obtineremus, quatinus ipse renovandis et confirmandis roboraretur, tum persona ipsius pristina dignitate iuxta formam predecessorum suorum honoraretur.

1) Böhmer, Fontes II, Catal. Aep. Col., S. 278.

2) 1259 hat Köln zwei Dukate; die bezügl. Urk. (Lacomblet II, Nr. 469) spricht von einem „gladium ratione ducatuum nostre ecclesie; und von diesen liegt ein Herzogtum am Rhein nach Lacomblet I, Nr. 511, Urk. von 1188. Von diesem Herzogtum tragen alle niederrheinischen Grafen ihre Grafschaften zu Lehen. Lacomblet II, Nr. 316, 1247 (Sayn); II, Nr. 297, 1246 (Hochstaden); II, Nr. 865, 1289 (Limburg) u. s. w.; vgl. E. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg u. d. fränk. Landgerichte, Deutsche Zeitschr. für Geschichtswissenschaft, N. F. I, S. 202, Fufsn. 1, wo schon hierauf aufmerksam gemacht wird.

„Comitatum prediorum ecclesie Pataviensis sitorum per loca Ylsgowe nuncupata quem comitatum dilectus fidelis et consanguineus noster Lodwicus palatinus comes Reni et dux Bawarie . . . de plano assensu et mera voluntate eiusdem ducis ab ipso duce in manus eminentie nostre resignatum, statim presente et petente eodem duce contulimus memorato episcopo Ulrico et sue ecclesie episcopis titulo legalis feudi perpetuo possidendum.“[1])

Laut Urkunde, vom 21. Januar 1217 bei Nürnberg datiert, bekommt derselbe Ulrich von Passau von Kaiser Friedrich II. ein von dem Herzog von Bayern resigniertes Fahnlehen:

„Quod feudum vexilli vulgo van-Lehen appellatum“ heifst es dort, Illustris quondam O(tto) Dux Bavariae ab Imperio dinoscitur assecutus.“[2])

Dafs dieses Fahnlehen mit der obigen Grafschaft identisch ist, dürfte wohl niemand bezweifeln wollen, ebensowenig, dafs diese Grafschaft dem Bischof Ulrich unter dem Symbol der Fahne verliehen wurde.

Es bestätigt sich somit unsere Interpretation der Rechtsbücher, dafs eine blofse Grafschaft Fahnlehen sein könne.

Aus früherer Zeit giebt es eine Reihe von Zeugnissen dafür.

Tietmar von Merseburg berichtet zum Jahre 1002, dafs der Graf vom Elsafs eine Grafschaft mit der Fahne, oder vielmehr durch eine fahnengeschmückte Lanze erhält.[3])

In den Annales Colon. Maxim. zum Jahre 1138 wird ebenfalls eine Grafschaft ohne Zweifel als Fahnlehen bezeichnet, wenn es dort heifst: „Hermannus etiam de Winzenburg a rege suscipiens bona minus sibi profutura, beneficia scilicet ad regia vexilla pertinentia, quae hactenus comes Sifridus de Homburg possederat . . .“[4])

Als 1156 die Ostmark zum Herzogtum erhoben ward, wurde nicht nur das Herzogtum als solches mit einer Fahne verliehen, sondern daneben auch eine Fahne für die sogenannten „drei Grafschaften“, die schon immer dazu gehörten, überreicht. Das Herzogtum bestand so aus zwei Fahnlehen; das eine war die Mark, das andere die „drei Grafschaften.“[5])

1) Huill. Bréh. Hist. Dipl. I, 2, S. 495.

2) Mon. Boica XXXa, S. 54.

3) M. G. SS. III, S. 796. Gerhardus comes Alsatiae accepto a rege quodam comitatu prefati ducis unus accessit signiferamque lanceam qua beneficium ducis comes idem acceperat a rege coram tentorio eius affixam elevando circumspexit . . . . .

4) M. G. SS. XVII, S. 758.

5) Otto Fris. M. G. SS. XX, S. 415 berichtet: Heinricus maior natu ducatum Bawariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus minori traditis ille duobus vexillis Marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit.

Dopsch, M. J. Oe. G. 17, S. 296 ff. will unter den Grafschaften

Aber auch für die Zeit der Rechtsbücher selbst begegnet ein dem letzteren ganz analoger Fall.

Im Jahre 1258 bekommt Lothringen unter seinen fünf Lehenfahnen die eine auch für eine Grafschaft, die also doch auch hier ein Fahnlehen sein mufs.[1])

Dafs deshalb nun alle Grafschaften schlechthin, auch nichtfürstliche also, zur Zeit der Rechtsbücher Fahnlehen gewesen seien, folgt zwar nicht, und wir haben darin sicherlich keinen Beweis für die Lehre des Schwsp. von nichtfürstlichen Fahnlehen.

Soviel aber ist jedenfalls zweifellos, dafs eine Grafschaft,

---

allerdings nur die gesamten Grafschaftsrechte in dem neuen Herzogtum, also kein besonderes Fahnlehen neben der Mark, verstanden wissen. Er zieht als Beweis für seine Ansicht (S. 305) die Übertragung des Herzogtums Westfalen an Köln von 1180 heran, wo es auch heifse: . . . . cum omni iure et iurisdictione videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus . . . cum beneficiis . . . ad eundem ducatum pertinentibus ecclesie Coloniensi . . . contulimus. Allein aus dieser Stelle ergiebt sich gerade das Gegenteil von dem, was Dopsch folgert: Köln bekommt das Herzogtum cum omni iure und zw. auch cum comitatibus, aber eben nur mit einer Fahne; das Ganze ist also nur ein einziges Fahnlehen. Österreich dagegen bekommt zwei Fahnen, für zwei Fahnlehen also, und zw. für die marchia eine, und für die „tres comitatus" die andere. Wären die marchia und die tres comitatus identisch, d. h. letztere blofs die Grafschaftsrechte in der Mark, dann müfste auch Österreich wohl das Herzogtum, oder vielmehr die zum Herzogtum erhobene Mark, gleich Köln mit einer Fahne erhalten haben.

Ich kann daher Strnadts Erklärung der „tres comitatus" und ihres Verhältnisses zum Herzogtum der Österreicher (Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, S. 82), worauf Dopsch sich stützt, nicht in allem beistimmen. Eine Vergröfserung des österreichischen Gebietes brauche aber auch ich nicht anzunehmen; sehr wohl mögen die Markgrafen auch früher schon neben der Mark die tres comitatus, aber eben noch nicht als Fahnlehen vom Reich, sondern als bayrisches Lehen innegehabt haben: und das scheint mir bei Dopsch allerdings erwiesen.

1) Lehnbrief des Königs Alfons vom 14. März 1258 (Lünig, Teutsches Reichs-Archiv 10, S. 297):

. . . investimus te dictum ducem et comitem de quinque vexillis in signum quinque dignitatum quas in feudum ab Imperio tenere debes. Et de infra scriptis dignitatibus et feudis

primum vexillum damus tibi pro ducatu in feudum . . . .

. . . secundum vero vexillum damus tibi in signum, quod debes reaccipere a nobis duella nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam . . .

tertium quoque vexillum damus tibi in signum pro feudo et nomine feudi de comitatu Romaricensi.

quartum autem quod debes habere custodias publicarum stratarum in dicto comitatu tam per aquam quam per terram.

quintum damus tibi in signum et investituram pro regalibus nostris in monasterio Sancti Petri Metensis et in alio monasterio Sancti Martini Metensis et quod debes habere custodias Ecclesiarum in ducatu tuo.

die einem Fürsten neben seinem eigentlichen Fürstentum etwa als besonderes Lehen verliehen wird, als Fahnlehen zu gelten hat.

Wenn also im Jahre 1228 Heinrich VI. von Reichswegen den Erzbischof von Salzburg mit zwei, ihm zu dem Zwecke von Ludwig, Pfalzgraf und Herzog von Bayern, resignierten Grafschaften[1]) — belehnt, so dürfte wohl kein Zweifel sein, dafs auch diese beiden Grafschaften Fahnlehen gewesen sein können.

Im Übrigen mögen derartige Fälle zahlreicher und häufiger gewesen sein, als aus dem erhaltenen Material eruiert werden kann.

Dafs Bischöfe anderwärts auch im Besitz von Sondergrafschaften waren, findet sich sogar noch mehrfach.

In einer Urkunde vom 18. Mai 1254 übergiebt Wilhelm von Holland dem Bischof Wilhelm von Minden eine Grafschaft, „comitiam liberorum in Steinwedde, Haddenhusen et Borchere", die vorher der Herzog von Sachsen zu Lehen gehabt hatte, ebenfalls als Lehen:

„Et predictam comitiam eidem Episcopo et Ecclesie Mindensi sibi commissae concedimus a nobis et imperio feudi titulo possidendum . . . ."[2])

Derselbe König Wilhelm belehnt am 23. März 1253 in einer zu Köln datierten Urkunde nach Verzichtleistung Walrams von Montjoie und seiner Gemahlin Jutta, den Bischof Otto II. von Münster mit der Grafschaft Vechta und allen Gütern in und aufser Friesland, die der letzteren Vater, Graf Otto von Ravensberg, vom Reiche zu Lehen trug.[3])

Aber auch positive Nachrichten über Fahnenbelehnungen von Bischöfen haben wir noch.

Im Jahre 1193 wird der Bischof Heinrich von Prag mit dem Herzogtum Böhmen durch mehrere Fahnen belehnt:

„Cuius ille verbis nimirum credulus, prefatum ducem Premizlaum tamquam lesae maiestatis et ledendae personae reum ducatu Boemiae abiudicavit et pro eo episcopum cum vex-

---

1) Böhmer, Acta Imp. Selecta 283, nr. 326, aus dem Salzburger Kammer-Buch zu Wien; desgl. siehe Meiller, Salzburger Reg. 242, Extr. aus dem Original.

2) Pistorius, Ser. Rer. Germ. im Chron. Episc. Mind. III, S. 830.

3) Wilmanns, Codex dipl. Westfaliae III, N. 552, S. 296. — In einer Urk. v. 3. Dec. 1271 legt sich der Bischof Gerhard von Münster selbst den Titel dux bei: G(erhardus) Dei gratia ecclie Mon. epus idemque dux per terminos nostre dyocesis . . . . (Wilmanns, a. a. O. III, N. 907) und ebenso in Urk. v. 26. Juni 1272, wo es heifst: . . . . facte solempniter coram nobis summo comite libero utpote dyocesis nostre duce, non minus erunt valide . . . . (Wilmanns, a. a. O. III, N. 972); vgl. dazu Möser, Osnabrück. Gesch. III, S. 151, Anmkg. g, „wenn ein Lehnherr eine Grafschaft als Afterlehn zu vergeben hat, so nennt er sich dux". Beispiel: Gr. Heinrich v. d. Berge nennt sich 1243 nach Erwerb der Grafschaft Limburg „Dux de Limburg".

illis sicut mos est, sollempniter investitum in Boemiam remisit."[1])

Vier Jahre hat Heinrich das Herzogtum in der That innegehabt; der Continuator Gerlaci nennt ihn daher auch später noch des öfteren „dux et episcopus".[2])

Mit Szepter und Fahnen zugleich wird 1240 Egeno von Brixen vom König Konrad investiert. Die Urkunde Konrads vom 20. Mai aus dem Lager bei Nördlingen teilt darüber dem Probste, Dekan, Kapitel, den Ministerialen u. s. w. „Brixinensis ecclesie et ducatus" mit:

„Dum itaque sufficienter constaret nobis . . . quod electus esset ad predicte ecclie regimen . . . . iuxta mandata paterna quae proinde recepimus, investituram ei regalium tam episcopatus quam ducatus sui

sceptro et vexillis

concessimus iuxta morem."[3])

Dafs hier die Regalien durch das Szepter verliehen wurden, mit den Fahnen aber das Herzogtum, ist keine Frage.

Scheffer-Boichorst hat in seinem Aufsatze über die „Teilung des Herzogtums Sachsen"[4]) auch auf die Münzen der Bischöfe aufmerksam gemacht und die beiden Fahnen, welche auf einer Münze Philipps von Köln erscheinen, mit Cappe, der eine Beschreibung der Kölner Münzen gegeben hat[5]), auf das doppelte Herzogtum der Kölner Kirche bezogen. — Die Vermutung scheint sich in der That zu bestätigen.

Denn auffallenderweise erscheint dasselbe Symbol auch auf einer Kölner Münze unter Arnold, der im Jahre 1151 von neuem wieder das rheinische Herzogtum erhielt.[6]) Dafs diese, eine Kaisermünze übrigens, nur eine Fahne zeigt, ist doch wohl — um mich eines Ausdruckes Scheffer-Boichorsts zu bedienen — „die beste Probe auf die Richtigkeit des Exempels". Sehr verständlich ist es ja, dafs man solch wichtiges Ereignis auch durch die Münze verewigen zu müssen glaubte.

In grofser Zahl sind dann auch für die ganze Folgezeit bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts Kölner Münzen mit

1) Contin. Gerlaci M. G. SS. XVII, S. 707. Bischof Heinr. hatte den Herzog Premislaw bei dem Könige der Konspiration mit den sächs. Fürsten beschuldigt. — Die Belehnung geschah wahrscheinlich mit sechs Fahnen. Vgl. Gottfr. Colon. zum J. 1212, wo Otto IV. dem Sohne des abgesetzten Ottokar sechs Fahnen überreicht „cum sex vexillis adsignat"; bei Freher, Scr. Rer. Germ. II, S. 280.

2) M. G. SS. XVII, S. 707, Z. 36. Z. 44; S. 708, Z. 5 u. s. w.

3) Huill. Bréh. V, 2, S. 1191.

4) Scheffer-Boichorst in den Histor. Studien von Eberling, Heft VIII, S. 207.

5) Heinr. Cappe, Kölnische Münzen des M. A., Taf. IX, N. 145.

6) Cappe, a. a. O. Taf. IX, N. 139.

Fahnen vorhanden; doch findet sich daneben nicht selten auch das Szepter[1]), das Symbol des geistlichen Fürstentums.

Man sollte so annehmen dürfen, dafs auch andere Kirchen im Besitz von Fahnlehen und mit der Fahne investiert worden seien, wenn sich Fahnen auf den Münzen finden, zumal wenn es aufserdem bekannt ist, dafs sie weltliches Lehen, sei es auch nur eine Grafschaft, vom Reiche tragen.

Auffallend ist es doch, dafs auch gerade auf Münsterschen Münzen des Bischofs Gerhard, der sich zuerst dux nannte, Fahnen erscheinen.[2])

Ob das Münstersche Herzogtum Gerhards denselben Charakter trug, wie das Kölner, oder nicht, kann uns hier nicht beschäftigen[3]); nur die Wahrscheinlichkeit, dafs auch Münster zur Zeit des Schwsp. schon mit der Fahne belehnt worden sei, ist hier zu konstatieren.

Doch blicken wir zurück auf das 12. Jahrhundert. 1181 belehnte Heinrich im Namen seines Vaters Friedrich I. den Erzbischof Wichmann von Magdeburg mit einem Lehen, worüber die Gesta aep. Magdeb. berichten: „Inpheodavit Wichmannum cum Haldesleve pro vero feodo, quam ceperat a duce Hinrico Brunswicensi et sic adhuc est episcopii“.[4])

Ob auch das ein Fahnlehen gewesen sei, ist nicht zu ersehen und vielleicht auch nicht anzunehmen.

Dafs aber schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht blofs Köln, sondern auch andere deutsche Bischöfe im Besitze von Fahnlehen gewesen und mit Fahnen belehnt sein müssen, zeigen die Klagen Gerhohs von Reichersperg darüber in seinem Libellus de Investigatione Antichristi, lib. I, cap. 35[5]):

„At nunc vidimus quiddam tercium ex duarum potestatum permixtione confectum dum quibusdam episcopis solio iudicii residentibus crux dominica pontificatus vel christiane humilitatis insigne, ac simul vexillum ducis videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum preferuntur.“[6])

Welche Bischöfe Gerhoh hier gemeint hat, ist die Frage. Von einem Bischof, dem Würzburger, ist es bekannt, dafs auch er um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits, und selbst früher

---

1) Cappe, a. a. O. Taf. X. XI. XII.

2) Cappe, Die Mittel-Alt. Münzen von Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvey und Höxter, Taf. II, 28. 29. 30. 31.

3) Siehe darüber aber: Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen, S. 76 ff.

4) Mon. Germ. SS. XIV, S. 416, Z. 48 ff.

5) Den Antichrist schrieb Gerhoh 1162 für d. Erzb. Eberh. v. Salzburg; vgl. Wattenbach, D. Gesch. Qu. d. M. A. II, S. 311. 6. Aufl.

6) M. G. Libelli de lite III, S. 344.

schon, Herzogsrechte ausüben durfte.[1]) Der Würzburger würde also wohl zu den „quibusdam episcopis" Gerhohs mit dem „vexillum ducis" gehören.

Aus dem Jahre 1168 datiert eine Urkunde Friedrichs I., in welcher der „Ducatus Wirzeburgensis" ausdrücklich bestätigt wird.[2])

Wenn wir nun in dieser Zeit wieder eine Würzburger Münze, u. zw. des Bischofs Reginhard (1172—1182), kennen, einen Silberdenar, der auf der einen Seite die Umschrift trägt:

„Regehardus EPisCOpus",

und auf der anderen Seite den Bischof mit einer Fahne in der Rechten (und einem Zweige in der Linken) mit der Randschrift zeigt:

WIRCEburgensis DVX[3]),

ist da nicht auch wahrscheinlich, oder vielmehr sicher, dafs die Fahne hier auf die Investitur des Würzburger Bischofs mit dem Herzogtum in Franken durch die Fahne im wahren wie im bildlichen Sinne gemünzt ist?

Leicht mögen so auch andere geistliche Fürsten, die wir später mit der Fahne belehnt finden, schon in dieser Zeit ihr Fahnlehen besessen oder erhalten haben.[4]) Allein das müssen Vermutungen bleiben; es ist uns kaum ein weiterer Anhalt in der Überlieferung geboten.

Blicken wir nun zurück auf die angezogenen Nachrichten über Investituren geistlicher Fürsten vom Wormser Concordat bis zu den Rechtsbüchern hinauf, so müssen wir konstatieren, dafs die Darstellung der Spiegel in der That in den verschiedenen Punkten der Wirklichkeit entspricht.

Die geistlichen Fürsten, Bischöfe nicht nur, sondern gerade eine ganze Reihe von Äbten auch und Äbtissinnen erhalten vom Reiche ihre Fürstenrechte mit dem Szepter.

Einige Bischöfe, sahen wir, sind sicher im Besitze von Fahnlehen; im Lande Sachsen wahrscheinlich sogar mehrere,

1) Vgl. O. Zallinger, Das Würzburgische Herzogtum in M. J. Ö. G. XI, S. 528 ff. — Nachrichten: Adam v. Bremen, l. III, c. 45; M. G. SS. VII, S. 353; Urk. Heinr. V, anno 1120 (Mon. Boica XXIX^a, S. 238); Ekkehard v. Aura 1116 (M. G. SS. VI, S. 249); Schreiben an B. Embrico (1127—1146) mit d. Adresse E. venerabili Erbispol. presuli et duci (Hugo, Sacr. antiqu. monum. II, S. 353); Urk. v. Gebhard v. W. 1156 (Wirttemb. Urkb. II, S. 102); Urk. Friedr. I. v. 1160 (Mon. Boica XXIX^a, S. 351); Urk. Friedr. I. v. 1168 (Mon. Boica XXIX^a, S. 385 ff. 390 ff.).

2) Mon. Boica XXIX^a, S. 385 ff. u. 390 ff.

3) J. M. Schneidt, Thesaurus jur. Franc., S. 470, Tab. I, N. 8.

4) Eine Aufgabe von allergröfster Bedeutung würde es sein, einmal den gesamten Lehenbesitz und die Geschichte ihrer Erwerbung für sämtliche geistliche Fürsten zusammenzustellen.

wie es der Ssp. ja wissen will; und daſs sie dieselben auch unter dem Symbol der Fahne empfingen, ist teils sicher, teils höchst wahrscheinlich geworden.

Anfangs erhalten die geistlichen Fürsten mit dem Szepter die Regalien, wie es in den meisten Urkunden heiſst; seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bekommen sie laut einer ganzen Reihe von Diplomen nicht mehr bloſs die Regalia, sondern „regalia foeda".

Das Symbol aber bleibt dasselbe, das Szepter.

Was das Szepter im besonderen zu bedeuten habe, ist nicht so über allen Zweifel sicher. Zuweilen wird mit dem Szepter, heiſst es, die temporalis iurisdictio, die weltliche Gerichtsbarkeit, oder auch die plenaria iurisdictio übertragen, dann aber auch wieder alle Regalien zusammen, sei es nun, daſs sie regalia, regalia feuda oder ähnlich genannt werden. Man wird das Szepter also nicht bloſs als Symbol der weltlichen Gerichtsbarkeit, sondern ganz allgemein eben als Zeichen des geistlichen Fürstentums im Gegensatz zu den weltlichen Lehen anzusehen haben.

Nur ähnlich verhält es sich mit den Fahnen, die als Investitursymbol verliehen werden. Einmal wird die einzelne Fahne, u. zw. das vexillum ducis bei Gerhoh von Reichersperg, als Symbol der weltlichen Gerichtsbarkeit „ad vindictam malefactorum a rege missi signum" bezeichnet; aber der zu Belehnende erhält nicht immer bloſs eine Fahne, sondern auch mehrere zugleich, für jedes einzelne Fahnlehen eine. Das „cum totidem vexillis" bei der Belehnung Kölns nach Cäsar von Heisterbach ist am bezeichnendsten für diese Thatsache. In den Bildern zum Ssp.[1]) erscheint die Lehenfahne rot und dreifach gezüngelt. Weber nimmt an[2]), und mit ihm Homeyer[3]), daſs man sie wegen der roten Farbe später als Blutfahne, als Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit habe gelten lassen, während sie doch viel natürlicher die Heeresanführung versinnbildliche und die Halsgerichtsbarkeit in den Bildern durch ein Schwert bezeichnet werde. Homeyer führt dazu die Glosse Lign. zu Lehnr. 22 an: „mit dem vahin, den sol man vor im (dem Kaiser scil.) haldin, mit dem so belehint er dy weltlichen furstin u. dy so belehint sullin werdin, sullen demuticlichin u. menlichin in iren ritterlichen wete komen vor daz riche, u. sullen brengin vor daz riche dez landez cleinote u. czeichin u. ir vahin odir bannir u. sullen daz nyder legen u. sol knyhin vor den keisir u. sol valdin sine hende unde spreche etc. . . .

1) Ediert und erklärt von Weber (mit Batt. v. Babo, Eitenbenz u. Mone) Teutsche Denkmäler, Heidelberg 1820.

2) Weber in der Einleitung XXVII. 3) Homeyer, Ssp. II, 2, S. 549.

Und auch sol der man ein swert habin daz bewonden sei mit eime rotin seidin tuche u. daz sol im dy keiserliche gewalt bevelin mit czu beschirmen witewen und weisin u. mit czu richten ubir alle misteter"; desgl. verweist er auf die Gl. zu Ldr. III, 60.[1]) Das mag nun für die spätere Zeit der Glosse zutreffen, bis zur Zeit der Rechtsbücher selbst dagegen ist uns bei der Belehnung mit Fahnlehen das Schwert als Symbol der Gerichtsbarkeit nicht ein einziges Mal begegnet. Die Lehenfahne wird auch nicht die Heeresfolge allein bedeutet haben, da auch die geistlichen Fürsten als solche, selbst vor dem Wormser Concordat schon, Heeresfolge so gut wie die weltlichen Fürsten zu leisten hatten und darum ebensogut als diese dann mit dem Symbol der Fahne hätten belehnt werden können. Nach unseren urkundlichen und litterarischen Nachrichten hat die Lehenfahne vielmehr, scheint es, bis Ende des 13. Jahrhunderts einmal als Symbol des einzelnen Fahnlehens, insbesondere dann als Zeichen der weltlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der einzelnen Lehen zu gelten.

Eingehendste Aufklärung verlangt nunmehr aber auch die Frage, woher der Wechsel in der Bezeichnung der den geistlichen Fürsten mit dem Szepter verliehenen Rechte kommt, und wann er etwa einsetzt.

In den Rechtsbüchern erfahren wir, dafs die geistlichen Fürsten ihre geistlichen Fürstenlehen mit dem Szepter erhalten; daneben haben sie andere Lehen als Fahnlehen. Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestätigen diese Darstellung. Nach dem Wormser Konkordat aber empfangen die geistlichen Fürsten mit dem Szepter keine Lehen, sondern die Regalien.

Seit wann also erhalten die geistlichen Fürsten Lehen unter dem Symbol des Szepters? Sind etwa die Regalien zu Lehen geworden, und seit wann?

Warum erhalten die geistlichen Fürsten daneben Fahnlehen; warum nicht alle Lehen mit dem Szepter, oder weshalb nicht alle mit der Fahne?

Wodurch unterscheiden sich denn etwa die Lehen, welche mit Fahnen, von denen, welche mit dem Szepter verliehen werden?

Zu beantworten wäre ferner die Frage, ob alle Bischöfe mit dem Szepter investiert wurden, oder nur die gefürsteten Reichsbischöfe, ob die Beschränkung des Schwsp. Ldr. § 132 „die gefürstet sint" also auch auf die Bischöfe, oder nur auf die Kategorie der Äbte und Äbtissinnen Anwendung findet.

1) Homeyer, a. a. O. II², S. 549.

III. Das Lehensverhältnis der geistlichen Fürsten.

Festzulegen ist in erster Linie, dafs ursprünglich im Sinne des Wormser Concordats die Regalia nicht Lehen, nicht feuda waren; dafs die Szepter-Investitur von vornherein nicht als Szepter-Belehnung im feudalen, lehenrechtlichen Sinne, die Regalien derzeit also auch keineswegs als Feudal-Lehen vom Reiche betrachtet wurden, dafs die geistlichen Fürsten als solche daher nicht als dem Reichslehensverbande angehörig anzusehen sind.

Sehr verschieden aber sind die Ansichten darüber gewesen, unter welchen juristischen Titel denn die Investitur mit den Regalien, bevor sie als Feudal-Investitur anzusehen, zu bringen, und was denn unter diesen Regalien überhaupt zu verstehen sei.

Die ältere Meinung, u. zw. Zöpfls, ist folgende:

Das Wormser Concordat selbst sagt über den juristischen Charakter dieser Investitur überhaupt nichts, sondern beschränkt sich lediglich darauf, für die weltlichen Hoheitsrechte oder Regalien, mit denen das geistliche Fürstentum ausgestattet ist, eine neue Form der Investitur einzuführen; — zu den Regalien rechnet er nicht den Besitz der Kirchen, der nicht vom Reiche direkt herrührt.

Die Investitur braucht durchaus nicht schlechtweg feudalen Charakters zu sein; es hat zu allen Zeiten auch Allodial-Investituren gegeben, die allerdings dann nach Analogie der feudalen Investitur auch als „Belehnungen“ bezeichnet wurden.

Die Stellung der Bischöfe hatte bis zum Wormser Concordat ihren Amtscharakter noch nicht verloren; die Regalien der Kirchen galten als allodiale Ausstattung des geistlichen Fürstenamtes; der Treueid (fidelitas) der Bischöfe z. B. war daher ein Amtseid im Gegensatz zu dem Vassalleneid der weltlichen Grofsen.

Die kaiserliche Investitur oder sogenannte Belehnung der geistlichen Fürsten mit den Regalien durch Ring und Stab war also auch nichts anderes als eine allodiale Investitur.

Anzunehmen aber, dafs durch das Wormser Concordat eine Neuerung anders als betreffs des Übertragungssymbols habe eintreten sollen, ist auch nicht der mindeste Grund weder aus dem Concordate selbst noch sonst irgendwo zu finden.[1]

Zöpfl sieht mit Eichhorn[2]) die Regalien vor dem Wormser Concordat kurzweg als „freies Eigentum des Stiftes“ an.

1) Zöpfl, Altertümer des deutschen Reichs u. Rechts II, S. 22 ff.
2) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsg. II, S. 419.

„Erst in den Zeiten nach dem Wormser Concordat", meint Eichhorn, „kam allmählich aus Mifsverständnis des Wesens und der Bedeutung der kaiserlichen Investitur der Bischöfe, und wohl auch infolge ihres eigenen Bestrebens, sich den weltlichen Fürsten gleichzustellen, die Ansicht auf, dafs die kaiserliche Investitur der geistlichen Fürsten und anderer Prälaten mit den Regalien eine wahre, feudale Belehnung sei."[1])

Als den Ausgangspunkt für diese Umbildung der Rechtsansicht glaubt Zöpfl merkwürdigerweise in der Hauptsache die Volksetymologie bezüglich des doppelsinnigen Wortes „Belehnung, Lehn", insofern Investitura mit Belehnung, und so das Verliehene auch als Lehen bezeichnet sei, annehmen zu dürfen.

Als anderen Grund dieses Wechsels sieht er dann an die Übertragung wahrer Reichslehen an die geistlichen Fürsten, so z. B. des Herzogtums Westfalen, eines richtigen Fahnlehens, an den Erzbischof von Köln im Jahre 1180, und eines anderen Fahnlehens, das 1217 dem Bischof Ulrich von Passau durch Friedrich II. verliehen wurde.

Zöpfls Darstellung ist nun Julius Ficker entgegengetreten.[2]) Er zeigt, dafs überall, wo von einem Eigentum der Reichskirchen die Rede ist, nur an ein dauerndes Recht auf Besitz und Genufs, an das, was man später als Nutzeigentum bezeichnete, zu denken ist; dafs die Reichskirchen selbst als Eigentum des Reichs aufgefafst wurden; dafs demnach auch alle einzelnen Güter und Rechte der Reichskirchen als Pertinenzen einer dem Reiche gehörenden Hauptsache im Obereigentum des Reiches standen.

Hieraus nun leitet sich das Recht des Eigentümers auf die Erteilung der Investitur ab.[3]) „Die Investitur ist nämlich im allgemeinen", definiert Ficker, „die Übergabe einer Sache seitens des Eigentümers an den zu Investierenden mittels eines symbolischen Gegenstandes in der Absicht, jenem ein Recht auf Besitz und Genufs der Sache einzuräumen".[4])

Dieses Eigentum des Reiches am Reichskirchengute und das davon herkommende Recht der Investitur nun hat Heinrich V. in dem Kampfe mit Rom zu bewahren gesucht. Es

1) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsg. II, S. 419.

2) Jul. Ficker, Eigentum des Reiches am Reichskirchengute, Wien 1873, S. 9 ff. 3) Ebenda, S. 27 ff.

4) Er führt dazu an Placidus v. Nonantula, De honore ecclie. c. 68 bei Pez, Thes. anecd. nov. II[b], S. 112. Investitura ideo dicitur quia per hoc signum quod nostri juris est alicui nos dedisse monstramus; quod enim nostrum est, cum alicui ex nostra parte ad possidendum concedere volumus, eum exinde investire curamus, significantes videlicet et hoc signo illud quod damus nobis jure competere et illum qui accipit quod nostrum est per nos possidere.

lag ihm nicht daran, als Eigentümer der Reichskirchen schlechthin zu gelten, auch nicht, das bischöfliche Amt, vor allem nicht die sogenannten Spiritualien zu übertragen. Nur um den Verzicht hierauf zum Ausdruck zu bringen, wurde die neue Form der Investitur mittels Szepters eingeführt.

Fernerhin zeigt dann Ficker: da wir nach dem Wormser Concordat immer nur von Verleihung der Regalien schlechthin hören, müssen diese gleichbedeutend sein mit dem gesamten Gute und den königlichen Hoheitsrechten der Reichskirchen. Was alles zu den Regalien gehört, zählt der erste Vertrag von Sutri, 1111, ziemlich eingehend auf. Der Papst beurkundet da dem Könige:

„Tibi et regno regalia illa dimittenda praecipimus quae ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli Ludovici Heinrici et ceterorum praedecessorum tuorum; interdicimus enim, ne qui episcoporum seu abbatum vel praesentium vel futurorum eadem regalia invadant, id est civitates ducatus marchias comitatus monetas theloneum mercatum advocatias regni iura centurionum et curtes — quae manifeste regni erant cum pertinentiis suis miliciam et castra regni; nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant porro ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant liberas manere decerminus.“[1])

Ficker schliefst, dafs auch die zum Schlufs genannten Güter „quae ad regnum manifeste von pertinebant“, ebenfalls als Regalien gelten müssen, da sie den „regalia, quae manifeste regni erant“ gegenüberstehen.

Wir müssen Ficker darin zustimmen; später wenigstens ist es ganz sicher so. Nur ein Beispiel sei hier angezogen, wo das klar und deutlich ausgesprochen ist, die Urkunde Friedrichs II. vom 23. Mai 1214 für den Bischof Desiderius von St. Die:

„Noverit praesens et futura aetas, tibi ... omnia regalia Diensis episcopatus et omnia castella et munitiones seu possessiones quas antecessores tui habuerunt et tu in presentia tenes vel que in futurum ipse vel aliquis successorum tuorum iuste ac legaliter acquirere poteritis et omnia prorsus que vel antiqua vel moderna liberalitas regum vel imperatorum, munificentia principum vel quorumcumque fidelium pia devotio concessit vel concessura est donando et confirmando nos concessisse. De hiis itaque omnibus“, heifst es dann ausdrücklich „te imperiali sceptro . . . investimus.“[2])

1) M. G. Constitutiones I, S. 141.
2) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. I, 1, S. 330 f.

Nur wenn man das Obereigentumsrecht des Königs am Reichskirchengute anerkennt, meint Ficker dann, ist es zu verstehen, dafs später die Regalien, d. i. auch alle übrigen Güter und Rechte aufser den königlichen Hoheitsrechten wie Münze, Zoll etc., den geistlichen Fürsten als feudales Lehen verliehen worden sind.

Er betrachtet deshalb auch die Investitur der Bischöfe und Äbte vor dem W. C. insofern schon als eine feudale Belehnung im weiteren Sinne, als es sich dabei um Überlassung blofsen Nutzgenusses durch den Eigentümer handele.[1])

Hauptsächlich aber wegen der sich daraus ergebenden Folgerungen verwirft Ficker die Meinung Zöpfls, denn es sei nicht abzusehen, wie die Güter und Hoheitsrechte der Kirchen später zu blofsen Lehen geworden seien, wenn sie als freies Eigen den Kirchen geschenkt und übertragen wären; handle es sich aber von vorn herein um ein dauerndes Nutzungsrecht, dann unterliege die spätere Auffassung der Regalien als Lehen keinem Anstand.

Stimmen wir nun diesen wohlgegründeten Ausführungen Fickers zu, so drängt aber zur Beantwortung auch die weitere Frage, wann und wie denn dieser Umschwüng in der Anschauung bezüglich der Regalien aufgetreten, bezw. zu erkennen sei.

Zöpfls Hinweis auf die Belehnung des Kölners im Jahre 1180 mit dem Herzogtum Westfalen, und des Passauer Bischofs Ulrich mit einem bayerischen Fahnlehen[2]) kann nicht in Betracht kommen, da diese beiden Fahnlehen als selbständige weltliche Lehen mit den Regalien des geistlichen Fürstentums in gar keiner Beziehung stehen.

Eingehender hat sich wieder Julius Ficker in seiner Abhandlung „Vom Heerschilde“ mit diesem Problem befafst, und er kommt zu dem Resultat, dafs man erst unter Friedrich I., nicht viel vor 1160, die Stellung der geistlichen Fürsten zum Könige als Lehensverhältnis auffafste[3]), und zwar deshalb, weil damals zuerst von den geistlichen Fürsten auch das „hominium“, die Mannschaft, neben der „fidelitas“, dem Treueid geleistet worden sei.[4])

---

1) Ficker, Eigentum des Reiches am Reichskirchengute, S. 77.

2) Siehe oben S. 39. 3) Ficker, Heerschild, S. 53 ff. 59 ff.

4) Als Beispiele werden aufgeführt hauptsächl. aus dem burgund. Reiche:

1157 vom Bischof v. Avignon „accepta ab eo debita fidelitate et hominio“ (Gallia christ. I, S. 142);

1166 vom Erzb. v. Vienne „recepto ab ipso hominii et fidelitatis debito“ (Bosco, Bibl. Floriac., S. 88) und von mehreren anderen;

aus Helmold (Leibn. Script. II, S. 612) über die Verleihung der In-

Ein wahres Lehen wird nach den Rechtsbüchern ja nur zu Mannschaft geliehen.[1])

Ficker meint nun, dafs es sich nicht um eine sich allmählich entwickelnde, unter Friedrich I. hervortretende Anschauung handle, sondern dafs der Kaiser bewufst darauf ausging, dem Treuverhältnisse der geistlichen Fürsten das strengere Lehensverhältnis der Mannschaft unterzulegen.[2])

Für Deutschland und Burgund ist er dessen allerdings nicht so ganz sicher, aber in Italien glaubt er dieses Bestreben Friedrichs bestimmt annehmen zu müssen, indem er hinweist auf eine Stelle bei Ragewin, wonach der Papst 1159 unter anderem vom Kaiser forderte: „Episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere domno imperatori", worauf der Kaiser antwortete:

„Episcoporum Italiae ego quidem non affecto hominium, si tamen et eos de nostris regalibus nihil delectat habere.[3])

Als ferneren Beweis dafür, dafs erst unter Friedrich I. die Stellung der geistlichen Fürsten zum Kaiser als Lehensverhältnis aufzufassen sei, zieht er dann die bei den königlichen Verleihungen an die Reichskirchen gebrauchten Ausdrücke an.[4])

Vordem seien auch Verleihungen an Geistliche in beneficium, oder gar in beneficio atque in feudo vorgekommen, aber das seien nur persönliche Vergünstigungen: bei Vergabung an die Kirche als solche sei das stets nur „zu Eigen" geschehen.[5])

Erst zu der Zeit, wo zuerst von einer Mannschaft der geistlichen Fürsten die Rede sei, und das ist nach Ficker zuerst unter Friedrich I. um die Mitte des 12. Jahrhunderts, begegne in den Urkunden auch eine „Vergabung zu Lehen" an Reichskirchen, und zwar so, dafs nicht etwa blofs Neu-

---

vestitur der überelb. Bischöfe an Heinr. den Löwen: ut reciperent ab eo dignitates suas et applicarentur ei per hominii exhibitionem . . . .

M. G. XVI, S. 546 aus d. Annalen v. Cambray. Zum J. 1168 die Forderung des Kaisers an den Neugewählten: Iubeo quippe pro his omnibus a te nobis hominium fieri coram principibus regni.

Huill. Bréh. IV, S. 751 als erste Urkunde mit Erwähnung des hominiums ein Privileg von 1191 für St. Gislain, dafs der Abt „facto hominio" d. Invest. vom Kg. erhalten solle, ferner von 1219 (Huill. Bréh. I, S. 694), wo d. Ksr. sagt: dafs er „facto nobis hominio et prestito fidelitatis iuramento" d. Bisch. v. Cambray investiert habe.

1) Siehe Homeyer, Ssp. II, 2, S. 272 f. u. Ssp. Lehnr. 55, § 9 „svat die herre manlike liet dat is recht len" u. Richtsteig. Lehnr. in Ssp. II, 1, S. 483 bei Homeyer. 2) Ficker, Vom Heerschild, S. 63.

3) Ohne nähere Angabe bei Ficker.

4) Ficker, Vom Heerschild, S. 64 ff.

5) Nach der 11 Jahre späteren Untersuchung Fickers vom J. 1873. Eigentum des Reiches am Reichskirchengute müfste es hier statt „zu Eigen" heifsen „zu Genufs- u. Besitzrecht".

verliehenes, sondern die alten Regalien, in einem Falle die gesamten Regalien der Kirche als „Lehen“ bezeichnet werden.

Zwei Belege führt er eigentlich nur dafür an: erstens, daſs der Kaiser 1156 dem Bischof von Verdun das beneficium comitatus et marchiae, wie es einst von Kaiser Otto der Kirche verliehen sei, übertrug[1]), und zweitens: Die Verleihung von Silbergruben an den Erzbischof von Trier im Jahre 1158 mit den Worten: „tibi et per te tuis successoribus cum ceteris regalibus in beneficio libere habendam concessimus et in perpetuum legitimo tibulo possidendam.“[2])

Die anderen Stellen handeln entweder nicht von deutschen Reichsfürsten, oder sind aus viel späterer Zeit erst und verlieren daher ihre Bedeutung.

Die Ansicht Fickers, daſs seit Mitte des 12. Jahrhunderts etwa erst von den geistlichen Fürsten das hominium geleistet worden sei, hat schon bald nach ihrer Veröffentlichung mehrfachen Widerspruch erfahren.[3])

Es läſst sich auch in der That nicht halten, daſs das hominium zuerst von Friedrich I. von den geistlichen Fürsten verlangt oder von diesen geleistet worden sei, auch kann das hominium überhaupt in der Weise, wie es von Ficker geschieht, nicht als Kriterium der Lehensverbindung angesehen werden.

Schon zur Zeit des W. C., ja selbst früher, haben die geistlichen Fürsten das hominium geleistet.

Gerhoh von Reichersperg giebt um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Worte des W. C. „et quae ex his tibi debet faciat“, geradezu mit „facta sibi hominio et fidelitate iurata“ wieder.[4])

Die Vita Conradi archiepiscopi Salisburgensis Kap. 5 kennt auch für die Zeit des Erzbischofs, der zur Zeit des Concordatabschlusses lebte, die hominii et iuramenti praestationem quam regibus exhibebant episcopi et abbates vel quisquam ex clero pro ecclesiasticis dignitatibus.[5])

Pro ecclesiasticis dignitatibus, die aber doch sicher keine Lehen vom Reiche sind, leisteten Geistliche also, nicht einmal nur geistliche Fürsten das hominium neben dem Treueid.

Nur haben die geistlichen Fürsten der Pflicht der Mannschaft sowohl wie des Eides widerstrebt. Zuweilen ist denn

---

1) Calmet, Hist. de Lorraine II, S. 350.

2) Beyer, Mittelrheinisches Ukb. I, S. 673.

3) Waitz, Abhandlgn., S. 548 f.; Hinschius, Kirchenrecht II, S. 569 f.; vgl. besonders Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Bd. VI, S. 488; Bd. VII, S. 286 f.

4) Liber de investigatione Antichristi, in M. G. Libelli de lite III, S. 338, nr. 28.

5) M. G. SS. XI, S. 66.

seitens des Königs auch Abstand genommen, so wenn der Betreffende früher schon einmal Mannschaft geleistet hatte.[1])

In Gerhohs von Reichersperg libellus de ordine donorum Sancti Spiritus kommt dieses Bestreben bezeichnend zum Ausdruck: „In proximo futurum speramus, ut et illud malum de medio fiat, ne pro regalibus, immo jam non regalibus, sed ecclesiasticis dicendis facultatibus ab episcopis hominium fiat vel sacra mentum, sed sit episcopis liberum res ecclesiarum possidere ...“[2])

Gerade, dafs Lothar nach seiner Königswahl nicht auch von den geistlichen Fürsten die Mannschaft verlangt hat, gab vielfach die Veranlassung zu der falschen Annahme, die geistlichen Fürsten seien frei der Mannschaft gewesen.[3])

In zahlreichen Fällen ist „Handreichung“, was doch Mannschaft bedeutet, von geistlichen Fürsten aus der Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts und selbst vor dem W. C. schon überliefert.[4])

Zum andren wurde Mannschaft sogar auch ohne direkte Gegenleistung, zum mindesten ohne sofortige Belehnung mit einem Lehen, geleistet.[5])

Die Aufforderung bei Leistung des hominiums an den Herrn zur Erteilung eines Lehens, wie sie der Auctor Vetus vorschreibt[6]), ist also sicher erst in späterer Zeit aufgekommen.

Mannschaft wurde eben nicht nur bei Verleihung von Lehen, sondern auch bei nur analogen Verhältnissen, bei Übertragung von blofsen Ämtern z. B. geleistet, wie denn überhaupt die Hulde oder Mannschaft mit dem Treueid in so nahem Zusammenhange stand, dafs sie schliefslich auch da geleistet wurde, wo es sich nur um den letzteren handeln konnte.[7])

[Richtig bleibt allerdings, dafs ein Lehen nicht ohne (Hulde) hominium verliehen wurde.]

Läfst sich so nun aus der Leistung des hominiums seitens der geistlichen Fürsten keineswegs auf ihr Lehnsverhältnis

1) Vgl. darüber Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., 2. Aufl., Bd. VI, S. 489, Fufsn. 1. 2) M. G Libelli de lite III, S. 280.

3) Siehe darüber auch Hinschius, Kirchenrecht, II, 370, Fufsn. 1, wo sich auch Beispiele von Mannschaftsleistung der geistl. F. für die frühere Zeit finden.

4) Beispiele siehe Waitz VII, S. 287, Fufsn. 2. Georg. W. ist denn auch seiner Zeit der Ansicht Fickers, die auch Volkmar (F. D. G. 16, S. 459 ff.) vertrat, entschieden entgegengetreten; siehe Gött. Gel. Anz. v. 1862, S. 1472 ff.

5) Annal. Altah. 1099 (M. G. SS. XX, S. 804) heifst es vom Herzog Gottfried per manus se ille tradidit (dem König) qui Trevirensi epo datur custodiendus; u. Gislebert (SS. XXI, S. 491): stellt Balduin I. vor seinem Tode schon fest, dafs „ab universis patris fidelibus fidelitatis et hominiorum securitates . . . prestite fuerunt.

6) Auctor Vetus I, art. 47 in Hom. Ssp. II, 2, S. 91.]

7) Vgl. Beispiele bei Waitz, a. a. O., 2. Aufl., Bd. VI, S. 62 f. u. 488.

zum Reiche schliefsen, und steht es gleich auch fest, dafs sie nicht deshalb unter Friedrich I. in den Lehensverband des Reiches eingetreten sind, weil sie derzeit nachweislich das hominium geleistet haben, ohne welches allerdings nach dem Ssp. kein wahres Lehen verliehen wird, so hat man nichtsdestominder doch mit Ficker annehmen zu müssen geglaubt, dafs der Eintritt der geistlichen Fürsten in den Reichslehensverband in die erste Zeit der Regierung Friedrichs I. zu setzen sei.

Vertrauend vielleicht auf die oben zitierten Beweisstücke Fickers mit den Ausdrücken, die auf eine Vergabnng der Regalien zu Lehen an Reichskirchen hinweisen sollen, geht Schröder denn auch in seinem „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte“ sogar so weit, die Einfügung der geistlichen Fürsten in den Reichslehensverband der zielbewufsten Politik Friedrichs I. zuzuschreiben.[1])

Der springende Punkt in Fickers Schlufsfolgerung ist das Wort „beneficium“.

Es ist die Rede von einem „beneficium comitatus et marchiae“, das Otto I. an Verdun gab und von den Silbergruben, die Trier cum ceteris regalibus in beneficio libere habendum erhielt.

Aber sind denn damit wirklich die Regalien als „Lehen“ bezeichnet?

Allerdings werden in den Lehnrechten „beneficium“ und „feudum“ promiscue angewendet. Auch Ragewin berichtet davon lib III. cap. 22: Licet enim hoc nomen, quod est Beneficium, apud quosdam in alia significatione (als feudum scil.) quam ex impositione habet, assumatur.[2])

Als beneficia werden die Regalien aber schon zu einer Zeit bezeichnet, wo sie unmöglich als Lehen angesehen wurden.[3])

Befremden mufs es vor allem, dafs um die Mitte des 12. Jahrhunderts, ja selbst gegen Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts nicht einmal ein einziger Fall nachzuweisen ist, wo die Regalien als feuda bezeichnet werden, trotzdem das Wort doch längst in Gebrauch stand.

Ficker wenigstens hat kein einziges Beispiel anzuführen vermocht, denn wo er von der Übertragung eines feudum, „rectum feudum“ oder „legale feudum“ spricht, sind

---

1) Schröder, Lehrb. d. d. Rechtsg., S. 490.

2) Ottonis et Rahewini, de gest. Frid., lib. III, c. 22; M. G. SS. XX, S. 429.

3) Zahlreiche Beisp. siehe Du Cange, Gloss. a. a. O. unter „beneficium“. — Vgl. auch Jak. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer II, S. 96, 4. Aufl. Hier ist die Rede von beneficien, aus welchen hernach die bestimmtere Form der Lehen (feuda) hervorging.

es allemal selbständige Lehen — 1217 ein ausdrückliches Fahnlehen — die nicht als zu den Regalien gehörig zu erweisen sind.

Eine, uns in einer Marseiller Sammlung des 13. Jahrhunderts, dem sogenannten Livre noir saec. XIII. fol. 4 erhaltene Urkunde, die „Sententia de feudis imperii non alienandis", der aber das Datum und die nähere Bezeichnung des Ausstellers fehlt, würde allerdings dennoch die Regalien schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts als Lehen erweisen, wenn sie wirklich, wie Weiland es will[1]), im Oktober des Jahres 1157 auf dem Hoftage zu Basel ausgestellt wäre. Es heifst dort, dafs Reichsgut nicht veräufsert werden dürfe . . . quoniam ea quae ab imperio tenentur jure feodali possidentur.

Allein es zwingt uns nichts, dem Schriftstück das Datum des Jahres 1157 zu geben. Winkelmann hat daher auch, offenbar weil es von einer Hand und in einem Codex des 13. Jahrhunderts erhalten war, das Original mit viel mehr Berechtigung Friedrich II. zugeschrieben, es also in die Zeit des Ssp. verlegt.[2])

Merkwürdigerweise begegnet auch gerade zur Zeit Friedrichs II. ein Fürstenspruch vom Reichstage zu Würzburg im Jahre 1216, der gleich der fraglichen „Sententia de feudis imperii non alienandis" die Veräufserung eines Fürstentums ganz allgemein verbietend sagt: „nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cuiuscumque alienationis ad aliam personam transferri ab Imperio.[3])

Für die Zeit dieser Marseiller Urkunde ist der Feudalnexus zwischen geistlichen Fürsten und Reich natürlich über allen Zweifel sicher; wir werden bald darauf zurückzukommen haben.

Wenn Otto von Freising an einer schon zitierten Stelle[4]) von der Investitur Arnolds von Köln mit den Worten berichtet:

pontificatus simul et ducatus regalibus investivit . . ., so ist auch hier durchaus nicht gesagt, dafs die regalia pontificatus und ducatus gleichen Charakters und dafs beide als Lehen verliehen worden seien.

Eine Investitur war beider Übertragung, und so mochte

---

1) Constitutiones I, N. 169, S. 235.

2) Winkelmann, Acta Imp. ined. saec. XIII, N. 323, S. 289. Veranlassung ist für Weiland, scheint es, nur die herrschende Ansicht gewesen, dafs unter Friedr. I. die geistl. Fürsten in den Lehensverband des Reiches eingefügt worden seien.

3) Ried, Cod. chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisb. II, S. 314, dat. 15. Mai 1216 zu Würzburg.

4) Otton. Fris. M. G. SS. XX, S. 388.

man den rechtlich verschiedenen Charakter der einen, die zu Nutzniefsung des Eigentums der Kirche, der anderen, die zu Besitz von Lehen führte, nicht immer im Auge halten. Verschieden war und blieb aber der Besitztitel, müssen wir annehmen, so lange, als von einem Wechsel darin kein bestimmter Anhaltspunkt in der Überlieferung gegeben ist.

Einen ganz positiven Grund, dafs zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs I. und wohl auch später noch die Regalien der geistlichen Fürsten nicht als wirkliche Lehen galten, giebt uns Otto von Freising noch in den Gesta Friderici Imp., indem er erzählt, dafs wegen Nichtleistung der Heerpflicht 1154 zu Roncalia non solum laicorum feuda sed et quorundam episcoporum, id est Hartvici Bremensis et Ulrici Halberstadensis regalia personis tantum, quia nec personis sed ecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abiudicata fuere.[1])

Deutlicher kann doch der Unterschied zwischen feuda und regalia, zwischen Lehen und solchem Besitz, der nicht zu Lehenrecht, sondern als Eigentum einer Kirche, das dem zu Investierenden aber zum Nutzgenufs verliehen wird, gar nicht ausgedrückt sein.

Die nach 1150 geschriebenen Gesta Marquardi, Abtes von Fulda († 1165) bezeichnen das Lehenrecht auch noch als etwas dem Abte Fremdes, dem er keinesfalls untersteht.[2])

Dafs, wie 1151 der rheinische Dukat von dem pontificatus Kölns geschieden, 1180 gar ausdrücklich auch das Herzogtum Westfalen nicht zu den übrigen Regalien der Kirche geschlagen, sondern als etwas davon Verschiedenes, als ein Fahnlehen mit der Fahne verliehen wurde, zeigt eben auch, dafs selbst damals noch die Lehen und Regalien sich nicht unter einen Besitz- und Übertragungstitel bringen liefsen.

Von spezifisch geistlichen Fürstenlehen im Gegensatze zu weltlichen Lehen ist so überhaupt vor dem Auftreten des Ssp. kaum etwas zu merken.

Die Regalia der geistlichen Fürsten hatten eben bis dahin noch nicht den gleichen rechtlichen Charakter wie die feuda:

Die Regalia sind bis Ende des 12. Jahrhunderts schlechterdings keine feuda.

Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts aber scheint dann der lehnrechtliche Charakter des geistlichen Fürstentums

1) Otto Fris. I, 2, c. 12; SS. XX, S. 396.

2) Böhmer, Fontes III. S. 166; Gesta Marquardi: Et si aliquis, heifst es da von den Lehnmannen des Stifts Fulda, eis contradicere vellet abbatum ac iudiciali lege placitum faciens iusticiam ab eis exquirere cepisset, ingeniosa et callida argumentatione iuris sui, quod lehenrecht nominant, anguis more de manibus elapsi per amfractus sermonum sine suo discrimine diffugiunt.

die ausdrückliche Anerkennung zu erlangen. Vielleicht haben wir sogar einen Anhaltspunkt dafür.

Der Bischof von Prag, welcher vordem reichsunmittelbar war, erhielt seit 1197 die Investitur vom Böhmenherzog, was nach den Grundsätzen des sächsischen Lehnrechts zweifellos unstatthaft gewesen wäre.

Zwar protestieren die deutschen Bischöfe auch damals dagegen, doch ohne Erfolg.

1216 aber mufs Friedrich II. den Tausch der fürstlichen Abteien Ober- und Niedermünster an Regensburg vom Jahre 1215 rückgängig machen, weil diese beiden Abteien Reichsfürstentümer seien, welche nur mit Einwilligung der betroffenen Fürsten vom Reiche veräufsert werden könnten.[1])

Und dieser Fall ist merkwürdig ähnlich dem oben erwähnten Marseiller, wo ausdrücklich der lehnrechtliche Charakter als Grund angegeben wird, weshalb geistliches Gut nicht veräufsert werden könne. Es liegt doch wirklich zu nahe, als dafs man hier nicht eine direkte Beziehung annehmen sollte.

Der Empfang der Regalien vom Reich bedingt jetzt den Reichsfürstenstand der geistlichen Fürsten entsprechend den lehnrechtlichen Lehren der Rechtsbücher; zugleich aber bezeichnet im beginnenden 13. Jahrhundert die angefügte Sentenz Friedrichs II. auch die Regalien der geistlichen Fürsten als Lehenbesitz; und in diese Zeit fällt der Ssp., nach dessen Ansicht die geistlichen Fürsten ebenfalls völlig als dem Lehensverbande des Reiches eingegliedert gelten. Ihre Lehen werden aber als vornehmere, geistliche Fürstenlehen im Gegensatz zu den weltlichen Lehen bezeichnet.

---

1) Monumenta Boica XXX^a, S. 37 u. 46.

VITA.

Ich, Robert Boerger, wurde am 1. September 1876 auf dem alten Borkhofe zu Elspe in Westfalen als Sohn katholischer Eltern, des Landwirtes Heinrich Boerger und seiner Gattin Bernhardine geb. Wrede geboren. In guter Elementarschule und im Privatunterrichte vorgebildet, trat ich Michaelis 1891 in die Obertertia des Gymnasiums zu Attendorn ein. Ostern 1896 erhielt ich das Reifezeugnis. Die Wahl meines Berufes gestaltete sich schwierig für mich. Zwei Semester verbrachte ich im Leo-Konvikt zu Paderborn und hörte an der Bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalt Vorlesungen besonders über Philosophie, Kirchengeschichte und Einleitendes zum theologischen Studium. Ostern 1897 bezog ich die Universität Freiburg i. Br., wo ich neben der Theologie auch Geschichte und deutsche Litteratur studierte und Vorlesungen hörte bei von Simson und Kluge. Mein Interesse für die Theologie schwand dann ganz, und so betrieb ich im Winter-Semester 1897/98 zu Münster i. W. nur noch Geschichte und Neuere Sprachen bei Finke, Spannagel, Niehues, Lehmann, Storck, Schwering, Andresen und den Lektoren Mettlich und Haase. Auch war ich Mitglied des historischen Seminars von Finke. Ostern 1898 wandte ich mich nach Leipzig, wo ich seitdem inskribiert bin. Hier hörte ich Seeliger, Marcks, Lamprecht, Wachsmuth, Gardthausen, Dr. Kötzschke für Geschichte. Ich nahm teil an historischen Seminar-Übungen von Seeliger, Marcks, Lamprecht, Wachsmuth, Buchholz und an den historisch-geographischen von Dr. Kötzschke. Kunstgeschichte hörte ich bei Schmarsow, National-Ökonomie bei Bücher und Pohle, Völkerrecht bei Fricker. Auch dem philosophischen Seminar von Heinze und dem geographischen von Ratzel, bei dem ich Geographie hörte, gehörte ich an. In den Sprachwissenschaften und der Litteratur hörte ich Brugmann, Sievers, Streitberg, Holz, Köster und Witkowski. Ich war Mitglied des deutschen Seminars bei Sievers und Köster, des romanischen Seminars bei Birch-Hirschfeld.

Allen genannten Herren fühle ich mich zu grofsem Danke verpflichtet, in Sonderheit aber Herrn Prof. Seeliger, der mir in den historischen Studien ein guter Leiter war und der an der vorliegenden Arbeit auch selber steten Anteil genommen hat.